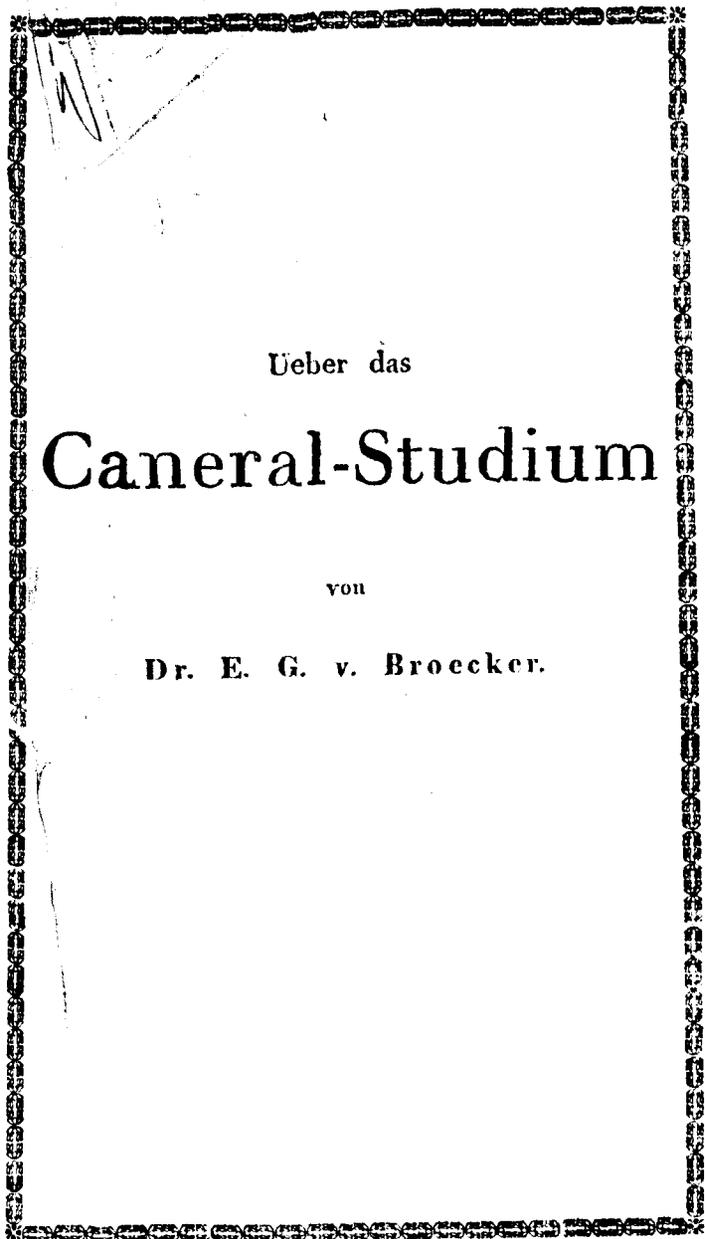


59275-



Ueber das

# Caneral-Studium

von

Dr. E. G. v. Broecker.

59275. -

N. 91.

Ueber das

# Cameral - Studium,

insbesondere

auf russischen Universitäten

und

zunächst in Dorpat,

von

Dr. E. G. v. Broecker.



---

Dorpat, 1828.

Gedruckt bei J. C. Schönemann.  
Universitäts-Buchdrucker.

## V O R W O R T.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Vollendung derselben, vor dem Verkaufe, fünf Exemplare an die Dorpatische Censur-Comität eingesendet werden.

Dorpat, am 19. November, 1828.

Statt des Präsidenten der D. Censur-Comität:  
wirkl. Staatsrath und Ritter G. Ewers.

Hundert Jahre sind es gerade jetzt, daß den Cameral-Wissenschaften auf Hochschulen ein Lehrstuhl eingeräumt wurde. Was für sie in der Vorzeit geschah, soll hier, wenn auch nur kurz, angedeutet werden, was in der Folgezeit für sie zu thun seyn möchte, ausführlicher. Daß der Verfasser darüber das Wort nahm, darf nicht befremden. Als Rechtsgelehrter er sah er in einem mehr denn zwanzigjährigen Geschäftsleben nur zu oft die Lücken und die Nothwendigkeit cameralistischer Bildung. Als Lehrer des Provinzialrechts glaubte er, bei dessen Umfang öffentlich die Unmöglichkeit erweisen zu müssen, auch noch das inländische Cameralrecht seiner Seits vortragen zu können: er wollte sich dieserhalb vor jeder Rüge sichern. Dabei konnte er nicht umhin, manchen Wunsch, manchen Vorschlag zu verlautbaren, gerade zur Zeit, da allhier zwei erledigte Lehrämter, von

A. 61105

dem wesentlichsten Einfluß auf die Cameral-  
Wissenschaften, neu vergeben werden. Ueber-  
haupt aber schien kein Moment geeigneter, dem  
weitem Anbau dieser für das Vaterland so wich-  
tigen Disciplin das Wort zu reden, als der ge-  
genwärtige. Die Leitung und Förderung allge-  
meiner geistiger Cultur in Rußland in den Händen  
jenes durchlauchtigen Verwalters, dem Dorpat sein  
Emporblühen verdankt; — den Finanzen ein  
Hochgeweihter vorgesetzt, als Schriftsteller ge-  
ehrt, nicht minder als weiser Practiker; — und vor  
allen auf dem Thron ein Monarch, der früh zum  
Heil seiner Völker in die Geheimnisse der Staats-  
wirthschaft eindrang, der Wahrheit ungehinder-  
ten Zutritt gestattet, und feierlichst gelobte,  
im Sinn Alexander's, Catharinen's zu herrschen.  
— Vollgültige Gründe zur Herausgabe dieser  
jeden Falls wohlgemeinten Schrift.

Dorpat, den 18. November 1828.

*Also giebt es einen cursum politicum, wie einen  
juridicum, theologicum etc. und wer ihn beste-  
hen will, nehme sich einige Jahre Zeit dazu.  
— Der Cursus politicus ist an Wahrhaftig-  
keit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für  
Menschenglück dem Cursu theologico, juridi-  
co, medico etc. völlig gleich.*

*F. SCHLOEZZER.*

Der Staat ist der Verein vieler Menschen  
auf einem bestimmten Grund und Boden zu ei-  
nem Willen und einer Kraft für das Wohl  
und den Schutz aller und eines jeden: er um-  
faßt zugleich Regierung und Regierte <sup>1)</sup>). Was  
das Wesen des Staates und die Verwirklichung  
seiner Zwecke lehrt, ist Staatswissenschaft.  
Zu ihr gehört insbesondere die Staatswirth-  
schaft, die ihrer Seits sich wiederum in die  
Volks - Wirthschaft und Regierungswirth-  
schaft theilt <sup>2)</sup>). Das Vermögen <sup>3)</sup> nem-

<sup>1)</sup> Eschenmaier über das formelle Princip der Staatswis-  
senschaft als Wissenschaft und Lehre 1815. Vorrede  
S. 8.

<sup>2)</sup> C. H. Rau Lehrbuch der politischen Oeconomie, B. 1,  
Heidelberg 1826. Einleitung.

<sup>3)</sup> Die vorzüglichsten Schriftsteller der Staatswirthschaft,  
Say, Storch, Jacob, der Verfasser des Werks Welt-

lich, d. h. die Masse der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, sowie ihre Gewinnung und Erhaltung ist entweder in Beziehung auf den Einzelnen zu betrachten — bürgerliche Wirthschaftslehre, Privat-Oeconomie — oder in Hinsicht auf das Volk als ein Ganzes, — öffentliche Wirthschaftslehre, National-Oeconomie — oder als der höchsten Gewalt gehörig, — Regierungswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, oder ganz allgemein als auf dem Erdball für das gesammte Menschengeschlecht befindlich, — Lehre vom Weltvermögen, politische Oeconomie <sup>4)</sup>. Wie nun auch die Verfassung und Verwaltung eines Landes seyn mag, so sondert sie die für die Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Geschäfte nach mehreren Zweigen, von denen einer für die möglichste, beste Erzielung, Erhaltung und Verwendung der Volks- und Regierungsgüter, gleichviel ob diese aus bleibenden Domainen oder von dem Volksvermögen zu erhebenden

reichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft sprechen in ihren Begriffsbestimmungen stets von Reichthum, richesses: wäre nicht Vermögen, biens richtiger? Dieses hat auch das ärmste Volk und zu allen Zeiten, nicht aber Reichthum, sollte es deshalb aller Volkswirthschaft entbehren? Reichthum ist nur ein höherer Grad des Vermögens, eine mögliche Folge seiner Verwaltung. Diese kann aber auch ohne eine solche gedacht werden: mithin sage man lieber Vermögen.

4) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oeconomie. 1821.

Ausgaben bestehen, bestimmt ist <sup>5)</sup>. Die Wartung und Pflege dieses fruchttragenden Zweiges wurde den Cameralisten anvertraut. Was nun zu den eigentlichen Berufswissenschaften derselben zu zählen ist, wird im Verlauf dieser Schrift der Kürze, unseres inländischen Sprachgebrauches z. B. in den dörptschen Universitäts-Statuten, und der allgemeinen Verständlichkeit wegen, zur Vermeidung neumodiger, schwankender und vieldeutiger Benennungen mit dem Gesamtbegriff Cameral - Wissenschaften bezeichnet werden, wenn sich auch manches dagegen sagen liefs <sup>6)</sup>.

Man gibt auch die Cameral-Wissenschaft als eine solche an, welche, die „Leitung des Na-

5) Jung's System der Staatswirthschaft. 1792.

6) Der geistvolle Verfasser von Weltreichthum, Nationalreichthum etc. spricht seinen Tadel S. 243 dahin aus: „der Ausdruck Cameral-Wissenschaften gründet sich auf nichts Wesentliches und sollte längst verboten werden. Weil gewisse Finanz-Domainen-Verwaltungs-Stellen Kammern heißen, hat man kläglich genug eine Cameral-Wissenschaft gemacht und alles hineingeworfen, was da etwa zu wissen gut wäre.“ Aehnliches in der Halleschen Literatur-Zeitung 1823 S. 186. Allein schon zu Carl des Großen, Dagoberts und Ludwig des Frommen Zeiten verstand man unter Camera den öffentlichen Schatz, und dieser Bezeichnung liegt die bildliche des griechischen Wortes *καμαρα* Gewölbe, Zimmer, zum Grunde, wie der Oeconomie das griechische *οικος*, Haus, Zimmer und mit gleichem Recht wäre dann auch Oeconomie, vollends politische Oeconomie, National-Oeconomie zu verwerfen. Selbst das deutsche Wort Kammer hat durch die Kammern der Stände eine edlere Bedeutung gewonnen. Wir ha-

„tionalreichthums oder freie Entwicklung der „Nationalkräfte und die Deckung des Staatsbedarfs durch Sicherung der öffentlichen Einkünfte „lehrend“, sowohl Staatswirthschafts- als Finanz-Wissenschaft und daher einen sehr wesentlichen Theil der Staatswissenschaften in sich schließt.<sup>7)</sup>

Suchen wir den Stammbaum der Cameralwissenschaften auf, so finden wir ihn nicht in fernem Jahrhunderten, er schreibt sich aus neuerer Zeit her und da erscheinen sie uns als Enkel der Noth und des Mangels. Diese erzeugten die Cameral-Praxis: sie war die Mutter der Cameralwissenschaften: unser Jahrhundert ihr Erzieher und Lehrer.<sup>8)</sup> Der Staatshaushalt des Alterthums war einfach, ohne leitende Grundsätze, allgemeine, höhere Ansichten, ohne Kenntniss und Erfahrung über das eigenthümli-

ben in der Sprache der Wissenschaft noch keinen Stellvertreter für Cameralist, der zugleich den engern und weitem, niedern und höhern Wirkungskreis umfaßt.

<sup>7)</sup> J. P. Harl vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, Landshut 1820 S. 86 87 88. Dagegen weist Pölitz im 1. Theil der Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig 1827 S. 25, den Cameralwissenschaften nur Landwirthschafts-Gewerbe- und Handelskunde zu und hält sie nur für vorbereitende, für Hülfswissenschaften zu den Staatswissenschaften.

<sup>8)</sup> G. G. Strelin's Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, kenne ich nicht, auch kann und will ich, dem Zweck dieser Schrift nach, nur geschichtliche Andeutungen geben, und selbst diese nur in gewisser Beziehung.

che Wesen des Geldes, das Zaubermittel des Credits, die Last der Staatsschulden, ohne wirklichen Hebel für den Gewerbefleiß, ja das Gewerbe selbst war bei Griechen und Römern in den Händen der Slaven, daher verachtet, und sogar der Handel als Getreibe niedriger Gewinn sucht gering geschätzt und gemieden<sup>9)</sup>. Ruhm galt mehr als Gold. Die unteren Cameralämter der Schreiber bei der Censur und Quästur wollte kein Bürger übernehmen. Nur der Feldbau schien würdig eines freien Mannes, und wäre seine Stellung im Staate noch so hoch: der bonus agricola ein Ehrentitel für den vornehmsten Patricier: war doch das Geschlecht des Lentulus, Piso, Fabius nach ihrem Gemüsebau benannt. Die Pflugschaar des schlichten Landmanns und das Schwerdt des siegreichen Feldherrn wechselten in der Hand eines Cincinnatus, Seranus: selbst ein römischer Kaiser, Diocletian, griff wieder zum Spaten. Bei solcher Vorliebe für den Ackerbau und seiner hohen Geltung, kann es nicht befremden, daß die alten Classiker nur über ihn schrieben, und Finanzwesen, Staatswirthschaft wenig berücksichtigen, ja eigentlich kaum kannten<sup>10)</sup>.

<sup>9)</sup> Cicero de officiis, Lib. I. Cap. 42. Aristoteles politica Lib. VII. Cap. 9.

<sup>10)</sup> Von dieser Seite ist uns das Alterthum in dichte Nebel gehüllt und nur einzelne Punkte werden auf den Entdeckungsreisen gelehrter Forscher im Ocean der Zeit sichtbar. Ich erinnere hier nur an Heeren's Ideen über die Politik, den Verkehr, den Handel

Einiges, aber immer denn doch nur Weniges geben uns darüber noch die Griechen Xenophon, Plato, Aristoteles, obwohl auch sie mehr nur über Hauswirthschaft. Sparta hatte seine schwere eiserne Münze und bei allgemeiner Güthervertheilung keinen Verkehr. In Athen trieben nur Aermere Landbau, Handel, Pachtgeschäfte. Mehr wäre wohl von Argos, Corinth, wo namentlich Kypselus staatswirthschaftliche Einrichtungen traf, zu sagen, wäre uns nur mehr davon bekannt. Was wissen wir vollends von Carthago, dem achaischen Städtebund? So manches därtüber mag im Strom der Zeit untergegangen, so manches von den Philologen aus Unkenntniß dieser Gegenstände an sich, und aus desfallsiger Gleichgültigkeit übersehen seyn. Wie unbefriedigend ist selbst die heutige Kenntniß vom römischen Aerarium, Fiscus, der Indictionssteuer, den spätern Scriptis u. s. w. „Sogar historisch ist uns nur zu wenig über den Staatshaushalt der Alten bekannt, bemerkt der Verfasser vom Weltreichthum etc. S. iv. der Vorrede, so unermesslich auch der der Römer seyn mußte. Wenn in-

---

der vornehmsten Völker der alten Welt, Gött. 1824, an Hegewisch's historischen Versuch über die römischen Finanzen 1804, Niebuhr's römische Geschichte, Berlin 1828, Böckl die Staatshaltung der Athener, Berl. 1817. L. Reyquier de l'economie publique et rurale des Perces et Pheniciens, Geneve et Paris 1819, des Arabes et des Juifs 1820 des Egyptiens et Carthaginois 1825.

„dessen ein philologischer Oeconomist alle Data „aus den verschiedenen Schriftstellern und Gesetzen sondern, ordnen, interpretiren und „durch passende Conjecturen ergänzen würde<sup>11)</sup>, „so dürfte vielleicht ein größeres Resultat erfolgen, als man erwartet, und mehr Nutzen herauskommen, als bei tausend andern interessanten, aber müßigen Streitfragen. Es wäre gewiß interessanter, zu wissen, was es für eine „nähere Bewandniß mit dem Pachtwesen der „römischen Ritter gehabt, und wie sich die „Staats- und Provincial-Finanzen bei ihnen geschieden, als ob Cicero wirklich eine Warze „an der Nase gehabt oder die Gemahlin Justinian's eine Xantippe gewesen. Allein der natürliche Kleinigkeitsgeist der Philologie hat leider das Große nur selten gesehen.“ — Alle einzelne Lichtstrahlen aus der Nacht des Alterthums aufgefaßt und zu einem Brennpunct vereinigt, leuchtet die Wahrheit dessen hervor, was Chastellux behauptet: l'amour de la patrie, la générosité ont été des vertus communes chez les anciens: mais la véritable philanthropie, l'amour du bien et de l'ordre general est un sentiment tout-à-fait étranger aux siècles passés.<sup>12)</sup>

Das Mittelalter bedüngte mit Menschenblut und Menschenthänen den Boden, aus dem spä-

---

<sup>11)</sup> Einen Versuch dazu macht Herrman's Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s' nationalem pertinentes, Erlangae 1825.  
<sup>12)</sup> Chastellux de la félicité publique Chap. IX.

ter die Cameralpraxis und noch viel später die Cameral-Wissenschaft aufblühen sollte. Für diese konnte damals wenig geschehen, denn die Geistlichkeit, zu sehr dabei betheilig, das Volk und die Fürsten über die heiligsten und wichtigsten Staats-Interessen in Unwissenheit zu erhalten, um solche noch länger allein und zu eigenem Gewinn leiten zu können, die Geistlichkeit wies aus Selbstsucht jede derartige Forschung jedes wissenschaftliche Streben als ketzerisch und verächtlich zurück. Ein Baco wegen Bündnisses mit dem Teufel im Kerker, Albertus Magnus, als Zauberer, verfolgt. Daher denn auch in dieser Zeit sehr wenige Schriften über Cameralia, namentlich Oeconomic. Diese galt nicht als Wissenschaft, als Kunst, sondern nur als eine auf Vorurtheilen, Gewohnheiten, Klugheit und List beruhende Anleitung für das Hauswesen <sup>13)</sup>, während es die Priester nicht unter ihrer Würde hielten, bei ihren Einkünften, auf ihren Güthern, als Cameralisten, Oeconomien, thätig zu seyn. Das Emporkommen der freien Handelsstädte, der aufgefundene Seeweg nach Ostindien, Amerika's Entdeckung, die Goldgruben der fremden Welttheile, Portugal's, Spaniens, Hollands ergiebiger Verkehr und steigende Gröfse, der immer weiter sich verbreitende Welthandel, die Erhebung des Bürgerstandes, konnten nicht ohne Einfluß auf die

<sup>13)</sup> Agrippa. de vanitate scientiarum Cap. 66.

öffentlichen Wohlfahrts - Angelegenheiten bleiben.

Luther's Feuergeist durchbrach das Dunkel und erhellte die Ansichten über den Haushalt der Familien und Staaten, wie über das Unwesen der Klöster und Mönche <sup>14)</sup>. Sachsens weiser Churfürst August gründete ein Cammer-Collegium, 1580 zu Leipzig die Professur der Politik, erließ Polizei-Verordnungen, förderte Bücher, wie die Oeconomica seines Kammer-Präsidenten Abraham von Thumshirn u. s. w. In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts erschienen Columella's, Cato's, Varrò's, Palladii Schriften gedruckt, erläutert, ja ganz eigentliche Cameral-Werke, Lichtpuncte, welche den aufdämmernden Morgen verkündeten. Aber nur langsam ging er auf: die Cameral-Praxis war im Ganzen, selbst bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts noch ein Werk der Finsterniß, roher Gewalt, engherziger Geheimnißthuerei. „Die Finanz-Wissenschaft war die Kunst, dem Volk „so viel Auflagen als möglich abzupressen, ohne „es bis zur Empörung zu treiben“ <sup>15)</sup>. Doch der grössten Noth steht auch die grösste Hülfe zur

<sup>14)</sup> Luther's Auslegung des 101. Psalms, des 127. an die Christen zu Riga in Livland, v. 12 — 14, Cp. 37 v. 1 — 5, Cp. 45 Buch Moses I. Sartorius die Lehre der Protestanten von der heiligen Würde der weltlichen Obrigkeit, Marburg 1822, S. 14 Fürstenau Dissertatio de meritis Lutheri in oeconomiam publicam et privatam, Rinteln 1750.

<sup>15)</sup> Jenisch's Geist und Character des 18ten Jahrhunderts, Berlin 1800, Thl. 1, S. 118.

Seite, und die Tage des Verderbens rufen das Genie auf. So um diese Zeit Frankreich <sup>16</sup>). Schon hatte Sully, geb. 1560, gest. 1641, den Grund zu dem nachmals noch weiter und auch wissenschaftlich fortgeführten Ackerbausystem gelegt <sup>17</sup>). Später fand Colbert's Talent in dem Handels-System eine ergiebige Goldmine; um Ludwig XIV. Kriege, Verschwendung und die Forderungen der hoch begünstigten Wissenschaften und Künste zu bezahlen. Er, (geb. 1619, gest. 1683) verdreifachte die Einnahme seines Königs, und konnte wohl mit Recht auf dem Sterbebette ausrufen; „si j'avais fait pour Dieu ce, que j'ai fait pour cet homme là, je serais sauvé dix fois, et je ne sais ce, que je vais devenir! Der Nachwelt hinterließ er ein theures Vermächtniß in seinen Ordonnances du commerce von 1673, des eaux et forêts von 1669, de la marine von 1680, Vorarbeiten, Fundgruben für die Wissenschaft der politischen Oeconomie <sup>18</sup>). So desgleichen England zu den Zeiten Wilhelm des Eroberers, nach den Befehlungen der Häuser York und Lancaster, unter Elisabeth, Cromwell, der 1652 durch seine Navigationsacte Englands Handelssystem

<sup>16</sup>) Essai sur l'histoire de l'economie politique des peuples modernes. Paris et Londres P. 95 — 121.

<sup>17</sup>) Memoires de Maximilian Bethune Duc de Sully, Londres 1745 — 18. Quesnoy (gb. 1694 † 1764) Tableau oeconomique Paris 1752. Physiocratie Paris, 1771.

<sup>18</sup>) Revue encyclopedique Paris 1822. Notice sur Jean Baptiste Colbert.

begründete <sup>19</sup>). Machte nun auch die Cameral-Praxis Fortschritte, bei denen es aber immer noch an dem wirksamen Reitzmittel der Oeffentlichkeit mangelte, so blieb denn doch selbst das 17te Jahrhundert hindurch die Cameral-Wissenschaft im Hintergrunde; obwohl Frankreich seinen Sully und Colbert, England seinen Bacon, Teutschland seinen Seckendorff gehabt hatte, und wenn auch hier berühmte Rechtslehrer, ein Brunnemann, Carpzow, Leyser, Mevius, Stryk, Thomasius, sogar eine ökonomische Rechtsgelahrtheit bearbeiteten, v. Ludewig schon über Seckendorff's Fürstenstaat und Thomasius Cameral-Wissenschaft lasen, so war denn doch dieser, bis dahin, kein akademischer Lehrstuhl zugestanden worden. Solchen gewährte ihr zuerst König Friedrich Wilhelm von Preussen, indem er, von Thomasius dazu bewogen, 1727 zu Halle und Frankfurt an der Oder die erste Professur für Oeconomic-, Polizei- und Cameral-Sachen stiftete <sup>20</sup>). Dort erhielt sie nach einer persönlichen langen Unterredung mit dem Monarchen, der selbst ein unterrichteter Cameralist war, S. P. Gasser, hier Dithmar. Jener schrieb zunächst: Einleitung zu den öconomischen, po-

<sup>19</sup>) Essai sur l'histoire de l'economie politique des peuples modernes. Paris et Londres 1818. P. 149 — 158.

<sup>20</sup>) v. Ludewig von der neuangelegten Profession in Oeconomic-Polizei und Cameral-Sachen. Halle 1727. Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle von J. Chr. Förster. Halle 1799 S. 80.

litischen und Cameral-Wissenschaften, Halle 1729, dieser Einleitung in die öconomischen, Polizei- und Cameral-Wissenschaften, welche sechsmal, zuletzt 1769, aufgelegt wurde. Auf das Zeugniß der genannten Lehrer sollte bei Anstellungen im Cameralfache besondere Rücksicht genommen werden, ja, der König liefs sich sogar selbst von Gasser einen Plan zu seinen eigenen Arbeiten vorlegen. So sehr in Preussen auch später die Cameralpraxis durch den Drang der Zeiten an Ausbildung und geregelter Wirksamkeit gewann, unter Friedrich dem Grofsen, dem selbstthätigen Vorbild, wie zur Zeit unter dem vom Schicksal viel erprobten König Friedrich Wilhelm III., so sehr sich auch dort academi- sche Lehrer dieses Fachs auszeichneten, u. a. Förster, Lamprecht, Jacob, so erheben sich doch auch dort noch jetzt beachtenswerthe Stimmen über den Mangel eines vollständigen staatswissenschaftlichen Lehrkursus auf Universitäten für Staatsgelehrte und die Beamten der Regierungscolliegen<sup>21)</sup>, obwohl in Preussen durch das Institut der **Auscultatoren** oder **Referendarien**, deren wissenschaftliche practische Fortbildung und oftmalige Prüfung, diese Lücke wenigstens zum Theil ausgefüllt wird<sup>22)</sup>. Schweden folgte zunächst dem hier gegebenen Beispiel

<sup>21)</sup> Jacob's Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle 1819. Vorrede S. 10 und 11.

<sup>22)</sup> Königl. Cab. Rescript v. 12. Apr. 1723, 22. Aug., 7. Dec. 1742, Instruction v. 10. May 1772.

und that darnach noch mehr. Nachdem König Friedrich 1730 zu Rinteln eine ähnliche Professur für Polizei-, Oeconomic- und Cameral-Sachen gegründet, welche J. H. Fürstenau erhielt, errichtete er auch einen solchen Lehrstuhl 1741 zu Upsala und 1751 zu Abo und Lund: noch jetzt erfreuen sich diese Wissenschaften eines besondern königlichen Schutzes. Carl Johann ist selbst Stifter und Vorstand der landwirthschaftlichen Central-Academie zu Stockholm: seine dort gehaltenen Reden sind durch Inhalt und Form gediegen<sup>23)</sup>. Immer allge-

<sup>23)</sup> Sie stehen im Recueil de lettres, proclamations et discours de Charles Jean, prince royal et ensuite roi de Suède et de Norvege 1825, Stockholm 8, P. 326. Se. Königl. Majestät haben den Herrn Curator der Universität Dorpat, Geheimenrath und Ritter Baron von der Pahlen mit zwei Exemplaren, dieser nicht dem Buchhandel übergebenen Sammlung, beehrt und Hochdieselben eines der Universitätsbibliothek geschenkt. Es sei erlaubt, hier aus derselben S. 72 wörtlich anzuführen, eine Stelle aus dem Schreiben vom 29. Oct. 1812 an den B. Cederhielm als Erziehern des Prinzen Oscar, auf die wir uns weiterhin berufen werden. Sie lautet: Dans les provinces, des paysans et des cultivateurs éclairés du canton, qu'il visitera, lui donneront des notices sur la fertilité de leur sol, sur la nature des ses productions, sur les prix des denrées, sur les impôts, dont leurs terres sont grevés. Dans les villes les gouverneurs lui feront connaître l'administration générale de leur province, et des jurisconsultes habiles y formeront sa société pendant son séjour. Leur conversation servira à lui donner une idée de la jurisprudence et des lois de la Suède, en attendant que son âge lui permette de se livrer à l'étude du droit. Il faudra profiter de la curiosité, que les

meiner und fester wurde die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines cameralistischen Unterrichts und dessen wissenschaftlichem Anbau. 1752 erhielt das Collegium Theresianum zu Wien in Justi einen viel erfahrenen und vielfach thätigen Professor der Cameral-Wissenschaften, 1763 die dortige Universität Sonnenfels, dessen Vortrag durch Eigenthümlichkeit, Deutlichkeit, Gründlichkeit und Glätte eben so anzog als nützte, und bald jede der k. k. Universitäten einen Lehrer dieses Fachs. In Göttingen lasen zunächst Justi 1755 — 57, Springer, zum Theil Achenvall Cameral-Wissenschaften, am umfassendsten und sie zugleich durch gehaltvolle Werke bearbeitend der berühmte Beckmann, wie denn auch von Schloezer in seiner Politik das Cameral-Wesen nicht unberührt liefs, und als Schriftsteller erfolgreich in dasselbe eingriff. In Leipzig machten sich in diesem Fach Zinck, Schreiber, Roessig einen Namen, in Jena und später zu Frankfurt an der Oder Daries, noch später zu Mainz Pfeifer. Höhere Theilnahme regte für dieses Studium insbesondere der Schotte Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790) durch sein System der Gewerbsfreiheit auf<sup>24)</sup>,

---

premières connoissances exciteront dans l'esprit de mon fils, pour le conduire dans tous les lieux, ou il y aura quelque chose à apprendre. Vous ferez de ces courses un motif, pour lui faire lire avant et après ce, qui pourrait y avoir rapport.

<sup>24)</sup> Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 2 Vol. London 1774.

indem er zugleich eine neue Wissenschaft, die politische Oeconomie, schuf und eine Menge geistvoller Bearbeiter und Widersacher derselben in England, Frankreich, Deutschland, Rußland nach sich zog. Hier wurde namentlich zu Moskwa, Kasan, Charkow durch die Allerhöchst den 5. Nov. 1804 bestätigten Statuten eine Professur für politische Oeconomie gestiftet. Es entstanden aufer den Special-Schulen für Landwirtschaft, Forstwesen, Bergbau, noch auf deutschem Boden besondere Cameralacademien, auf welchen von den Cameralisten ein vollständiger Bildungsgang für ihr Fach zurückgelegt werden sollte; zu Dessau, Breslau, Hirschberg, Jena, die indeß wieder aufgehoben worden<sup>25)</sup>. Die hohe Cameral-Schule zu Lautern, eine Schöpfung Carl Theodor's<sup>26)</sup>, an der Suckow, Schmidt, Jung, Medicus, verdienstlich lehrten, wurde 1784 als hohe Staatswirthschaftsschule nach Heidelberg verlegt. Dieses Aufhören und Wandern zeugt nicht etwa von der Unhaltbarkeit und Untüchtigkeit jener Anstalten, sondern von der Nothwendigkeit, in den kleinen Staaten die unverhältnißmäßigen Kosten für selbige zu sparen, weshalb man es allerdings zweckdienlich fand, statt ihrer auf Universitä-

---

<sup>25)</sup> Weber systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Bd. 1, Abt. 2, S. 338.

<sup>26)</sup> Plan der hohen Cameral-Schule, welche mit churfürstlich gnädigster Erlaubniß d. 3. Oct. 1774 zu Lautern eröffnet worden etc. Lautern 1776.

ten, unter Zuziehung der dort wenigstens für die Hilfswissenschaften schon vorhandenen Lehrer eine fünfte eigene Facultät, die staatswissenschaftliche oder auch staatswirthschaftliche, öconomische anzuordnen. Das geschah zu Gießen, Landshuth, Tübingen, Würzburg. Hier verknüpfte man nun die vereinzeltten Wissenschaften zu einem Ganzen, das dem Zuhörer übersichtlich, und wodurch ihm zugleich die beste Anleitung zu einem, alle getreante Theile umfassenden, in sich zusammenhängenden Studium gegeben wurde. Bisher spielten (und spielen noch jetzt hie und da) die Cameral-Wissenschaften Versteckens in der so vielseitigen philosophischen Facultät: kaum dafs sie hervortraten und erkannt wurden für das, was sie sind und seyn können. Das wurde nun anders und besser, „Herkommen und Vorurtheil immer mehr ver-,scheucht, und manches, was ehemals das Werk „verdorbener Handwerker war, wird jetzt eine „würdige Beschäftigung denkender Köpfe<sup>27)</sup>.“ Wie sehr wetteiferten darin Frankreich, England, Deutschland, wiewohl es immer eine befremdende Erscheinung bleibt, dafs die erstgenannten beiden Staaten, obgleich im Besitz der berühmtesten Schriftsteller der Staatswirthschaft, doch viel später als Deutschland und Rußland ihr academische Lehrstühle einräumten. In Grofsbritannien wurde erst 1824 ein

<sup>27)</sup> Harl vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz-Wissenschaft 1311, Einleitung X.

solcher in London zu Ehren des leider früh verstorbenen David Ricardo errichtet, und in Paris wurde gar ein solcher, wenn ich nicht irre 1819, ganz bei Seite gesetzt. Immer höhere Geltung gewann die Wissenschaft, vollends als nach Nordamerica's erkämpfter Selbstständigkeit ein politisches Erdbeben faßt ganz Europa durchzuckte, als nun in manchen Ländern die Kartenhäuser des Vorurtheils, die faulen Stützen veralteter Institutionen zusammenfielen, ja ganze Staatsgebäude, oft nur durch Werke des Zufalls, des augenblicklichen Bedürfnisses, und grober Unwissenheit nothdürftig aufrecht gehalten, in den offenen Schlund des Verderbens herab stürzten. Nach langen und kostspieligen Kriegen, nach Ausschöpfen der Hilfsquellen, als auch Anleihen und Papiergeld nichts mehr zu leisten vermogten, nach theuer bezahlten und zu spät bereuten Fehlgriffen, erkannte man um so mehr die Wichtigkeit der höhern Cameral-Wissenschaft, und weise Fürsten, selbst in glücklichen Staaten und unter glänzenden Verhältnissen, beriefen sie als vertraute Rathgeberin in den Wohlfahrtsangelegenheiten ihrer Völker. So Catharina, Peter's Schöpfung fortbildend und veredelnd durch Landbau, Gewerbfleifs, Handel, Schiffahrt, Künste und Wissenschaften. So Alexander, eigenhändig arbeitend im Cameral-Fach bis in's kleinste Detail, wie z. B. im Bauwesen, aber auch den höhern Theil desselben, die politische Oecono-

mie achtend und fördernd, weshalb er unter andern auf 200 Exemplare der italienischen Bibliothek dieser Wissenschaft unterzeichnete und den verfolgten M. Gioja, Verfasser des nouveau tableau des sciences oconomiques fürstlich beschenkte. So auch unser ruhmvoller Herr und Kaiser Nicolai, der sich frühzeitig zum einstigen Beglückter seines Reichs auch durch vollständige und freisinnige Lehrvorträge der Staatswirthschaft bildete <sup>28)</sup>. Will man Beispiele des Auslandes? In welche feine wissenschaftliche Erörterungen gieng nicht der neuliche Bericht des Ministers des Handels an den König von Frankreich ein, und was läßt sich nicht von denen dazu angeordneten Berathungs-Ausschüssen erwarten! Selbst Ferdinand VII. hat eine Junta für alle Zweige des Staatshaushalts errichtet. Diese leichten Andeutungen mögen genügen, um darzuthun, dafs die Cameral-Praxis, an sich von niedriger Herkunft, Tochter des Elends, geadelt nachmals zur Cameral-Wissenschaft, jetzt als solche wie auf Hochschulen einen Lehrstuhl, so auch im hohen Rath der Monarchen und in den Kammern der Stände ei-

---

<sup>28)</sup> Cours d'économie politique ou exposition des principes, qui déterminent la prospérité des nations, ouvrage, qui a servi à l'instruction de leurs Altesses Imperiales les Grands-Ducs Nicolas et Michel par H. Storch St. Petersburg 1815, ein Werk in 6 Bänden, von denen in Wahrheit des Plinius Ausspruch über Cicero's Schriften gilt: quae volumina ediscenda non modo in manibus habenda quotidie.

nen Ehren-Sitz mit Stimm-Recht eingenommen.

Wie sollte dem nicht so seyn? Lehrt die Cameral-Wissenschaft im weitesten Begriff die bestmögliche Bildung, Erhaltung, und Verwendung des öffentlichen Vermögens, gehöre es nun der Nation oder der Regierung, so begründet sie ja dadurch den Wohlstand, das Glück jener, die Sicherheit, Würde, Macht dieser nach Innen und Aussen und damit Ruhe, Vaterlandsliebe, Unterthanen-Treue, die festesten Grundpfeiler des Staatsgebäudes. Warum zerfiel das römische in Schutt und Graus? Wodurch löseten sich die Bande der bürgerlichen Ordnung in Frankreich? Zerrüttung der Finanzen, übermäfsige Belastung, Erpressungen, überhaupt Willkühr und Zügellosigkeit, das Wegschneiden der Erwerbszweige, Hemmung des Verkehrs im In- und Auslande, äußerste Ungleichheit in Vertheilung der Glücksgüter und daher Schwelgerei und Uebermuth in Palästen neben Hungersnoth und Verzweiflung in Hütten, Uebel, welchen eine geregelte Cameral-Praxis vorbeugen, abhelfen, und wie sie solches vermag, die Cameral-Wissenschaft nach erprobten Grundsätzen lehren soll, alle diese Uebel sind die Brennstoffe zum Mordbrand der Revolutionsmänner. Die Anwendung genannter Wissenschaft entscheidet über Krieg und Frieden: jenem liefert sie seinen Bedarf, bereitet Siege vor, sichert den Rückzug; diesem gewinnt, befreundet sie die eroberten

Provinzen, mindert die Lasten, heilt die Wunden: sie ist die besonnene Gefährtin, die vertrauteste Freundin der Kriegskunst. Mit gerechtem Selbstgefühl sagt unser Finanzminister, der vormalige General-Intendant unseres glorreichen Heeres, in seinem classischen Werk über die *Militair-Oeconomie* <sup>29)</sup>, „vielleicht unter „dreißig nicht ganz unglücklichen neuern Kriegen bei neun und zwanzig hatten die, welche „die höhere Administration amtsmäfsig oder „mit Rath unter der Hand leiteten, zum Theil „mehr wesentliches Verdienst, als manche eigentliche Kriegsbefehlshaber. Aber wer kennt „jetzt jene unscheinbare Verdienste?“ Wie ist das Loos eines Landes, in welchem die warnende, belehrende Stimme dieser Wissenschaft nutzlos verhallt? wie dort, wo man ihr folgt? Hören wir Say <sup>30)</sup>.

„On peut se représenter un peuple ignorant des vérités prouvées par l'économie politique sous l'image d'une population, qui serait obligée de vivre dans un vaste souterrain où se trouvent également enfermées toutes les choses nécessaires au maintien de la vie. L'obscurité seule empêche de les trouver, chacun, excité par le besoin, cherche ce qui lui est nécessaire, passe à

<sup>29)</sup> v. Cancrin über die *Militair-Oeconomie*. St. Petersburg 1820, Bd. 1, S. 57.

<sup>30)</sup> Say de l'influence des futurs progrès des connoissances économiques sur le sort des nations. *Revue encyclopédique* 1820 Janvier, P. 35.

côté de l'objet qu'il souhaite le plus, ou bien le foule aux pieds sans l'apercevoir. On se cherche, on s'appelle, sans pouvoir se rencontrer. On ne réussit pas à s'entendre sur les choses que chacun veut avoir: on se les arrache, on les déchire, on se déchire entre soi même. Tout est confusion, violence, dégâts, . . . lorsque tout à coup un rayon lumineux perce dans l'enceinte, on rougit alors du mal, qu'on s'est fait; s'aperçoit que chacun peut obtenir ce, qu'il désire. On reconnaît que ces biens se multiplient, d'autant plus que l'on s'aide mutuellement. Mille motifs pour s'aimer, mille moyens de jouir honorablement s'offrent de toutes parts: un seul rayon de lumière a tout fait. Telle est l'image d'un peuple plongé dans la barbarie; tel il est, quand il devient éclairé, tels nous serons quand des progrès, désormais inévitables, auront eu lieu.“

Um so ehrenvoller ist der Beruf des Cameralisten, aber auch um so schwieriger. Pfleger des Gemeinwohls und Wächter der Staatsgüter bedarf er der mannigfaltigsten Kenntnisse und ganz vorzüglicher moralischer Eigenschaften. Es schwinde der Wahn, daß wem solche mangeln, wem die Natur die Gaben des Geistes versagt, noch immer gut genug sei für die Verwaltung, und nach flüchtigem Hören oft eben so flüchtiger Vorträge, oder auch ohne diese nach handwerksmäfsig überstandenen Lehr- und Wanderjahren in den Cancellieen jenem Beruf schon gnügen könne. Pfleger des Gemeinwohls und

Wächter des Staatsgutes muß der Cameralist nur Auge und Ohr für dieses haben, keines für den eigenen Gewinn, Muth und Kraft zum Kampf und Sieg über Selbstsucht und ihre Gefährten, als z. B. nierastende Plus- und Projecten-Macherei, Gier nach Reichthum, Titeln, Orden, muß er Scharfblick und gesundes Urtheil haben gegen Verblendung und Vorurtheil, Ausdauer Ordnung und Pünktlichkeit für das Räderwerk der Geschäfte und doch freien kühnen Geistesflug zu Entwürfen, Seelenstärke für ihre Ausführung, werde das bezweckte Gute auch noch so sehr von der Dummheit angefeindet, von der Bosheit aufgehalten. Hoch steht er dann im Vaterlande und gesegnet. Wohl hatte Say Recht, als er seine Vorlesung im Conservatoire mit den Worten begann: „dans le voyage, que je viens de faire en Angleterre. j'avis principalement en vue d'observer les causes, qui font en général réussir les entreprises d'industrie dans un pays renommé pour ses succès en ce genre, et j'ai été confirmé dans la persuasion, que la maniere d'administrer ces entreprises contribue à leur succès beaucoup plus encore, que les connaissances techniques et les procédés d'exécution pour lesquels cependant on vante avec raison les Anglais“.

Die Cameral-Wissenschaft ist ein weiter, tiefer Strom, der von allen Seiten her Quellen, Bäche, Flüsse in sich aufnimmt, der Erguß der verschiedenartigsten Wissenschaften. Wie sich

aus ihrem Bereich die nöthigen Kenntnisse aneignen, durch Forschung und Uebung in sich fortbilden, welchen Studien-Weg einschlagen? Das werde hier als der eigentliche Zweck dieser Blätter beantwortet, und zwar mit besonderer Hinsicht auf Verhältnisse und Bedürfnisse in Rußland; fassen wir diese zuvor noch näher ins Auge.

Das größte Reich der Erde hat auch die größte Mannigfaltigkeit, alle Climaten, Schätze aller Naturreiche, Land- und See-Handel, alle Bildungsstufen vom rohen Naturstande bis zur Ueberfeinerung. Größer ist also auch da, als in irgend einem andern Staate, der Wirkungskreis der Cameralisten: um so zahlreicher ihre Menge: um so wichtiger ihre wissenschaftliche Erziehung. Man lese nur die Jahresberichte des Ministers des Innern Grafen Kotschubei über die Jahre 1802, 1803, 1804, unvergeßliche Urkunden der Regierung Alexanders und anerkannte Meisterwerke für die Staatswirthschaft<sup>32)</sup>. Nach der Verfassung gehören die Cameralisten zum Ministerio, d. i. Angelegenheiten, „das „für den allgemeinen Wohlstand des Volks, für „Ruhe Zufriedenheit und gute Ordnung des ganzen „Reichs Sorge tragen soll“ und daher alle Zweige der Industrie mit Ausschluss des Bergwesens, die öffentlichen Bauten, die Versorgung mit Lebensmitteln, das Manufactur- und Fabrik-Wesen, den

---

<sup>32)</sup> Storch's Rußland unter Alexander I., Bd. 6, S. 9.

Ackerbau, die Ansiedlung, den Seidenbau, die Bienenzucht, Weinbau, Schäfereien, Fischereien, die Staatspolizei, die bürgerliche in den Provinzen, das Medicinal-Wesen mit dem öconomischen Theil, Quarantainen, Krankenhäuser, Sorge vor Seuchen, für Schutzpocken u. s. w. in sich schließt. Ferner gehören sie zum Ministerio der Finanzen, dem die Verwaltung der Cameral-Sachen und der Reichs-Finanzen, die Sorge für die zur Unterhaltung der Regierung nöthigen Einkünfte, die Eintheilung aller dieser nach den verschiedenen Zweigen der Reichsausgaben übertragen ist, daher denn auch das Berg-, Münz-, Salz-, Forst-Departement, die Expedition für Stempelpapier, Krone-Pacht-Ländereien mit der Sorge für ihre Benutzung und Verbesserung, die öconomische Verwaltung der Krone-Besitzlichkeiten, die Reichsbanken, die Cameralhöfe, Fabriken, Manufacturen, Handel, Abgaben des Landes und der Städte, Zölle. Außerdem sind noch Cameralisten erforderlich beim Ministerio des Kaiserlichen Hauses der Appanage-Güter wegen, beim Ministerio des Auswärtigen, namentlich für das asiatische Departement, beim See-Ministerio für die Oeconomic- und Schatzmeister-Expedition, beim Kriegs-Ministerio für das Commissariats- und Proviant-Departement, beim Ministerio der Volksaufklärung, wenigstens einige für die wissenschaftliche Leitung der Cameral-Studien, bei dem unter dem

Ministerio der Justiz stehenden Güter-Departement und der Messungscancellei, bei der Direction der Strafsenverbindung schon des Handels wegen, bei der Reichs-Controle, dem Reichsrath für die Abtheilung der Gesetzgebung und der Staatsöconomie, bei der Bittschriften-Commission, der Reichscancellei, für den Senat. Alle grössere Verpflegungs-Anstalten bedürfen der Beihülfe tüchtiger Cameralisten: auch bei den Heeren auf ihren Siegeszügen durch fremde Länder leisten sie treffliche Dienste und sollten in keinem Hauptquartier fehlen. Unentbehrlich sind sie bei der Oberleitung und der Hülf-Administration für die Verpflegung. „Personen der Art,“ sagt v. Cancrin, besonders die ersten, bedürfen eines höhern Studiums, durchgreifender wissenschaftlicher Bildung, eines eigenthümlichen Kunsttalents zur Sache etc.“<sup>32)</sup> Ich verweise hier nur auf die Central-Verwaltung und die nachherigen Intendanturen in Frankreich, so wie auf die verschiedenen Liquidations-Commissionen zur Zeit des glorreichen Völkerkriegs, auf unsere Administrationen in Persien, insbesondere aber auf den sehr belehrenden Abschnitt IV. von der Behandlung besetzter Länder und dem Benehmen derselben ihrer Seits im zweiten Bande der Militair-Oeconomie unsers hochverehrten Herrn Finanz-Ministers. Rechnet man

---

<sup>32)</sup> v. Cancrin über die Militair-Oeconomie, Th. 2, S. 33.

nun noch zu jenem schon an sich so bedeutenden Personal-Bestand die Menge der Beamteten hinzu, die für das Cameralfach in den Provinzen arbeiten müssen, bei den Befehlshabern, den Gouvernements-Regierungen, den Camerälhöfen, Collegien der allgemeinen Fürsorge, den adelichen Vormundschaftsämtern und Waisenbehörden, den Niederlandgerichten, Stadt- u. Land-Polizeien, Rentereien, Cassa-Verwaltungen u. s. w., so bildet sich ein ganzes Heer von Cameralisten, die der Zahl und der Wichtigkeit nach wohl keiner andern Classe von Staatsdienern in Rußland nachstehen dürften, und daher eine vorzügliche Beachtung, die möglichste Sorgfalt für ihre Ausbildung und Berufstüchtigkeit verdienen. „Nur „dann, ruft Poelitz mit Wahrheit aus, wenn „man sich überzeugt haben wird, dafs für den „künftigen innern und äußern Staatsdienst eine „eben so bestimmte, sorgfältige und umschlie- „ßende Vorbereitung nöthig ist, wie für die Be- „treibung der Kaufmannschaft, und für die künf- „tliche Uebernahme eines Amtes in der Kirche, in „der Schule, in der Gerechtigkeitspflege; nur „dann, wenn man sich überzeugt haben wird, „dafs unzählige Verirrungen kraftvoller, aufstre- „bender Jünglinge am sichersten durch Mitthei- „lung deutlicher und richtiger Begriffe über den „Staat, über seine Anstalten und Bedürfnisse in „den academischen Vorlesungen vorgebeugt wer- „den kann: nur dann werden auch die Staats-

„wissenschaften auf unsern Hochschulen, neben „den andern abgeschlossenen Kreisen positiver „Disciplinen, als gleichberechtigt und gleichge- „achtet erscheinen, und ihr wissenschaftlicher „und gründlicher Anbau wird schon nach dem „ersten Jahrzehend einen wohlthätigen Einfluss „auf das ganze Staatsleben äußern!“<sup>33)</sup>

Das hat man allerdings auch in Rußland gefühlt, und den Cameral-Wissenschaften, insbesondere der Staatswirthschaft keineswegs die schuldige Aufmerksamkeit und Achtung versagt. Sie hat in dem höchsten Tribunal der Gelehrten, bei der Kaiserlichen Academie ihren Vertreter: auf allen inländischen Universitäten wird sie vorgetragen, wenn sie gleich nicht in allen Statuten ausdrücklich benannt ist. Willna hat dabei noch eine Schule für bürgerliche Baukunst mit einem Etat von 300 Rub. S. M., für practische Mechanik mit eben so viel, für Landwirthschaft und Thierarzneikunde, jede mit 500 Rub. S. M. Auch die Universität Warschau ist gleichmäfsig, wie ihre Schwester, russischer Seits bedacht worden, und hat nach Alexander's Statut vom 19. November 1816 eine Schule für Forst-

<sup>33)</sup> Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit 1827 Th. 1 Vorrede S. XV.

<sup>34)</sup> Das Statut der kaiserl. Universität Dorpat von 1821 §. 74 führt nur eine Professur der Cameral-Finanz und Handlungs-Wissenschaften auf, um so mehr glaube ich gerechtfertigt zu seyn, wenn ich namentlich auch Staatswirthschaft in den Kreis der Cameral-Wissenschaften mit hineinzog, worüber meine Erklärung schon in Nota 6.

wesen, Wege und Brückenbau, Feldmessung, wozu noch eine polytechnische kommen wird. Es bestehen im Reiche vielerlei Special-Anstalten, ein musterhaftes Bergcorps, landwirthschaftliche Institute zu St. Petersburg, Moskwa; hier auch eine practische Handels-Academie; Forstschulen, indem nach dem unter dem 11. November 1802 bestätigten Reglement nur geprüfte Forstmänner angestellt werden sollen; Thierarznei-Schulen nach dem Allerhöchst den 25. Aug. 1803 genehmigten Memorial des Ministers des Innern zu Petersburg, Moskwa, Lubny, öconomische Gesellschaften zu Petersburg, Moskwa, Dorpat u. s. w., in denen Patrioten wie Rumjanzow, Rostopschin, Mordwinow, Gelehrte wie Parrot, Friebe, Löwis verdienstlich wirkten und wirken, auch als literarische Bildungsmittel Zeitschriften, das St. Petersburgsche Journal, ein technologisches, eines für das Bergwesen, die Handelszeitung, das öconomische Repertorium für Livland, Bulgarin's nordisches Archiv, in welchem der Staatswirthschaft ein besonderer Abschnitt bestimmt ist, u. s. w. Bei allem dem springt es in die Augen, daß man denn doch nur für die Wartung und Pflege einzelner Zweige, nicht aber des ganzen vielastigen Stammes der Cameral-Wissenschaften sorgte, mehr für die wissenschaftliche Bildung der Beamten eines gesonderten Verwaltungsthales, als für einen allgemeinen, die ge-

trennten Disciplinen zu einem Ganzen fügenden und zur Einheit durchgeführten Lehrcursus, wie ihn doch die Stellung der meisten Cameral-Officianten nach dem Obigen voraussetzt. Es hiesse, Unmögliches verlangen, wenn jeder von ihnen in allen und jeden Fächern des vielseitigen Cameral-Dienstes die genaue Kenntniß und fertige Übung haben sollte, die derjenige gewinnt, der sich einseitig nur einem dieser Fächer widmete, und dem auch ein solches ganz eigentlich übertragen werden mag. Der Cameralist kann nicht vollendeter Berg-, Forst-, Landmann u. s. w. seyn, denn er hat nur ein Menschenleben daran zu setzen: aber für seinen allgemeinen Wirkungskreis muß er in diesem besonders nicht unwissend seyn<sup>35</sup>). In der Wirklichkeit war man nur zu sehr geneigt, den Staatsdiener zu allen Theilen des öffentlichen Dienstes brauchbar zu halten; abwechselnd stellte man ihn, wie die Laune der Glücksgöttin es wollte, bald beim Gruben-, bald beim Weinbau, bald bei Fischereien, bald bei Forsteien, zu Wasser und zu Lande an, überall sollte er zu Hause seyn, und, der sprechendste Beweis für das Geschäfts-Genie und die Gewandtheit der Russen, bald war er auch dort, wo man ihm seinen Platz anwies, nicht mehr fremd. Keine

---

<sup>35</sup>) v. Jacob's Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, Halle 1819 S. 583. Weber's Einleitung in das Studium der Cameral-Wissenschaften, Berlin 1803, S. 52.

Nation in der Welt besitzt diese Gabe, sich überall zurecht zu finden, in dem Maafse wie die russische. Fern sei es von mir, damit der flachen, seichten encyclopädischen Bildung das Wort zu reden, im Gegentheil sei hier der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, dafs mit der Zeit bei gründlichern und mehr verbreiteten Studien auch die Fächer des Geschäftslebens schärfer von einander gesondert werden mögen, namentlich das juristische von dem administrativen. Aber geaugnet kann es doch nicht werden, dafs dieses letztere eine Menge Wissenschaften voraussetzt, von denen schon eine allgemeine Kenntnifs zureicht, z. B. von der Gewerbkunde. Unmöglich soll der Cameralist ein Tausendkünstler seyn, und die Geschicklichkeiten einer ganzen Zunftgilde in sich vereinigen. Man fordert mit Recht vom Arzt, dafs er Physik, Chemie, Botanik kenne, aber wohl schwerlich, dafs er Physiker, Chemiker, Botaniker sei: man mache also auch nicht höhere Anforderungen an den Cameralisten. Er hat mehr das Ganze im Auge, als dessen kleinste Theile: sein Wirken ist mehr vielseitig als tief eindringend: wo es darauf ankömmt, stehe ihm der zur Seite, der sich in einer Special-Schule für den einzelnen Punct des vielfachen Getreibes ausbildete, und diesen von Grund aus erfasste.

Noch eine Bemerkung als Einleitung zu dem Studienplan, hinweisend auf eine Lücke, die auf allen Universitäten sichtbar, und in der Ge-

schäftswelt sehr fühlbar wird. Sollen aus ihnen für diese Practiker hervorgehen, taugliche Werkzeuge der Verwaltung, so mufs nicht etwa wie bisher blofse allgemeine Theorie, in der Staatswirthschaft nur gar zu leicht ein einseitiges System, vorgetragen werden, sondern weit mehr die positive Cameral-Gesetzgebung. Nicht was nach den wechselnden Ansichten der Lehrer<sup>36)</sup> alles seyn könnte und sollte, sondern was wirklich seyn mufs, was der Wille der Regierung zur Norm für das Räderwerk der Staatsmaschine aufgestellt, sei der wesentliche Theil des cameralistischen Unterrichts. Zum Reformator, Legislator sind nur wenige berufen, und gelangen erst spät dazu: tausende sollen ihr ganzes Leben hindurch ertheilte Vorschriften anwenden, nicht klügeln, sondern gehorsamen, nicht experimentiren, sondern practisiren. So wenig der Jurist zulangt

---

<sup>36)</sup> Man sehe nur den Streit zwischen Say und Sismondi in der Revue encyclop. 1824 May et Juillet. Im September-Stück 1826 klagt letzterer das oeconomische System als die Ursache der Volksnoth in England an, Say antwortet im Oktober-Heft unter der Ueberschrift: de la crise commerciale de l'Angleterre, und macht hier folgendes merkwürdiges Geständnifs: La distribution des richesses, la consommation, la population marchent en dépit de nous et de nos livres. Il serait quelques fois très désirable, que les richesses produites se distribuassent autrement, qu'elles ne font, mais celles n'eouteront point nos désirs. Ce sont les actions antérieures des hommes, qui portent des fruits et nullement nos souhaits ni nos exhortations.

mit Naturrecht, der Theolog mit Religionsphilosophie, so wenig der Cameralist mit der bloßen Theorie. Ist diese nun vollends nicht aus der Erfahrung abgezogen, aus dem Wesen der Dinge entwickelt, mit unumstößlichen Beweisen belegt — en tout genre les exemples ont précédé les préceptes. De même l'économie politique n'est pas l'histoire de ce, que tels ou tels ont rêvé ou de ce, qu'on a rêvé soi-même, mais la simple exposition de la manière, dont chacun voit tous les jours se former, se distribuer et se consommer les richesses <sup>37)</sup>, — so wird sie eine halsbrechende Seiltänzerei, eine brodlöse Kunst, bei der jeder Versuch mit dem Wohlstand und Familienglück der Bürger bezahlt wird. Projectmacher sind nur zu oft die Taschenspieler des Staats, wenn nicht noch Aergeres. „Das sind die Meister Klüglinge, die das Rofs vor großer Weisheit im Hintern zäumen, spricht Luther <sup>38)</sup>, „und nicht mehr können, denn andere Leute urtheilen und meistern: und wenn sie es in die Hand kriegen, so geht alles zu Grunde mit ihnen. Darum ich mir nicht lasse gefallen den Meister Klügling, so die weltlichen Rechte meistert, oder alle, die es besser machen wollen.“ Wo findet man deren mehr als im Cameralfache? <sup>39)</sup> „Es giebt wohl keine Wissenschaft, in wel-

<sup>37)</sup> Say traité d'économie politique. Discours préliminaires P. XI. XV.

<sup>38)</sup> Luthers Auslegung des 101. Psalms, v. 5.

<sup>39)</sup> Krug Betrachtungen über den National-Reichthum

„cher sich viele Menschen ohne Kenntniß der „Sache versuchen, und in welcher sogar manche, „ohne die ersten Grundsätze derselben begriffen „zu haben, Glück machen, als — die Staats- „wirthschafts- Wissenschaft. Viele Menschen, „die ihre Unfähigkeit zu wissenschaftlichen Un- „tersuchungen selbst fühlen, glauben sich doch „weise genug, staatswirthschaftliche Anordnun- „gen der Regierung beurtheilen und neue Gesetze „und Einrichtungen vorschlagen zu können.“ War Krug jemals in Rußland?

Unvorgreiflich werde jetzt hier ein cameralistischer Studien-Plan vorgelegt, und wo es nöthig ist, mit Anmerkungen begleitet. Wir unterscheiden bei ihm — allgemeine Vorkenntnisse — besondere Hilfswissenschaften — eigentliche Berufswissenschaften, und bei diesen wiederum einen theoretischen und einen practischen Theil <sup>40)</sup>.

## I. Allgemeine Vorkenntnisse.

Sprachen. Die deutsche Muttersprache, bis zur fehlerfreien Fertigkeit im Styl, desgleichen die russische, wo möglich auch die lettische oder ehstnische wegen des tägli-

---

des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Berlin 1805, Th. 1, S. 5. Uebersetzung in natürliche allgemeine Cameral - Wissenschaft, Carlsruhe 1804, S. 137.

<sup>40)</sup> Vergl. v. Jacob Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, Halle 1819. Wohlreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, 1821. Anhang.

chen Geschäftsverkehrs, die englische und französische zur Benutzung ihrer trefflichen Schriftsteller. Ob Griechisch und Latein? Wachler entbindet für den Nothfall den Cameralisten, Oeconomen, Bergmann von der Philologie <sup>41)</sup>. Lernte noch im späten Alter Colbert Latein und zwar im Wagen, wenn er als Minister von Paris nach Versailles hin und her fuhr, so mögen unsere jungen Cameralisten jene Sprachen frühzeitig treiben, und dieses Hülfsmittel aller gelehrten Bildung von den Schulen auf die Universität mitbringen. Doch im Verhältniß zu den neuern Sprachen keine Uebertreibung <sup>42)</sup>. Hesiod, Xenophon, Aristoteles, Cato, Varro, Columella, Plinius, werden gute Dienste thun, und würden es noch mehr, wären sie nicht von den Philologen gar sehr vernachlässigt. Die wandernde Academie der Naturforscher und Aerzte scheint diesem Mangel abhelfen zu wollen, und läßt eine baldige Bearbeitung des Plinius hoffen.

Logik.

Geographie, insbesondere politische, vaterländische.

Geschichte, vorzüglich neuere Staaten und Cultur-Geschichte, russische.

Mathematik, reine und angewandte Naturwissenschaften.

<sup>41)</sup> Wachler's Aphorismen über die Universitäten, 1802, S. 40, 76.

<sup>42)</sup> Zinken's Cameralisten-Bibliothek, 4ter Band, 1029.

Physische und psychische Anthropologie.

Statistik <sup>43)</sup>, allgemeine vergleichende, und besonders vaterländische, diese auch mit Seitenblicken auf die Vergangenheit. Die Staatenkunde liefert der politischen Oeconomie das Material, Belege über Handel, Zölle, Steuern u. s. w., und erhält von ihr leitende Winke für das Aufsammeln und Aufstellen des Stoffs, dessen Abschätzung. Diese Wechselwirkung erzeugt gehaltvolle Schriften, wie J. Krug's Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staats, Berlin 1805, Ganiilh la théorie de l'économie politique fondée sur les faites resultans des statistiques de la France et de l'Angleterre, Paris 1822. Charles Dupin Situation progressive des forges de la France depuis 1814. Ueber den Wohlstand, die Macht und Hülfquellen des brittischen Reichs, von Colquhoun, übersetzt von Fick 1815, und andere. Je weniger Heimlichkeit im Staatenleben, je mehr in diesem öffentliche Berathung des Gemeinwohls, desto wichtiger die Staatenkunde, heutzutage dem Cameralisten wichtig, unentbehrlich im Frieden wie im Kriege <sup>44)</sup>. Schon Peter I. ließ aus allen Statthalterschaften Nachrichten über Manufacturen, Fabriken, Gewerbe

<sup>43)</sup> v. Schlözer Theorie der Statistik, Göttingen 1804. Pölitiz die Staatswissenschaften, Bd. 4, §. 7.

<sup>44)</sup> v. Camerin über die Militäroeconomie, Bd. II, S. 222.

einziehen <sup>45)</sup>). In neuerer Zeit werden aus den Provinzen statistische Gemälde derselben nach Petersburg eingesandt, ungefähr wie der gedruckte Bericht des Gouverneurs Lwow. Möchten auch sie regelmässig, wenigstens von 5 zu 5 Jahren, im Druck erscheinen: bei der Grösse der Verschiedenheit der Statthalterschaften wäre das sehr wünschenswerth: haben wir ja doch sogar Statistiken einzelner Städte, z. B. von Paris. Möchte sich in der Hauptstadt des Reichs ein Verein zur Vergleichung und Verarbeitung dieses reichen Vorraths an Materialien bilden, wie die *société statistique* zu Paris, zu der sich zwei und vierzig Gelehrte verbunden haben! Oder besser noch, möchte die höchste Autorität der Wissenschaften, insbesondere der Landeskenntniss in Russland, die Kaiserliche *Académie* sich dieser hochverdienstlichen Mühe unterziehen! Als reife Früchte derselben könnten statistische Annalen erscheinen, oder auch nur jährliche Tabellen mit Anwendung der politischen Rechenkunst beim Reichscalender, oder als Beilagen zur St. Petersburgschen Zeitung, die in den letzten Jahren sehr an Werth gewonnen, und dann noch einen höhern, für auswärtige Statistiker und Staatsmänner, haben würde. Alle zehn Jahre müßte dann das Gesammtergebniss, nach einer Durchschnitts-Rechnung ausgemittelt, und eine Statistik des Reichs herausgegeben werden. Les statistiques, pour être utiles, doivent

<sup>45)</sup> Golikow; IV., 51.

être des ouvrages périodiques, sagt Say <sup>46)</sup>. Ähnliches schlug schon Schloezer vor <sup>47)</sup>, und befahl Catharina II., wenigstens in Beziehung auf St. Petersburg <sup>48)</sup>. Diesem Auftrag der Kaiserin verdanken wir sehr umsichtige Mittheilungen des Akademikers Kraft aus den Geburts-, Sterbe-, Heiraths-Listen der Residenz <sup>49)</sup>. In neuerer Zeit gab der Akademiker Herrmann interessante Aufschlüsse über die Volkszahl in Russland und die Fortschritte seiner Bevölkerung <sup>50)</sup>, und noch ganz zuletzt der Extraordinarius Herrmann eine Uebersicht der Selbstmorde und Mordthaten in Russland, während der Jahre 1819 und 1820 <sup>51)</sup>, erfreuliche Anfangspuncte zu einer umfassenderen statistischen Arbeit. Wie wichtig könnte sie werden für die Staatsverwaltung, ein Höhenmesser der Moralität und Cultur der Völker! Wie belehrend wäre z. B. eine Uebersicht von allen im Laufe des Jahres verübten Verbrechen, mit Bezugnahme auf Nation, Geschlecht, Alter,

<sup>46)</sup> Say de l'objet et de l'utilité des statistiques, *Revue encyclopédique*, Septembre, 1827.

<sup>47)</sup> August Ludwig Schloezer's öffentliches und Privat-Leben, von ihm selbst beschrieben, Göttingen 1802, S. 148 167.

<sup>48)</sup> A. Uk. v. 11 Feb. 1764. *Acta Academiae scientiarum imperialis petropolitanae*, pro anno 1782, P. 6.

<sup>49)</sup> Ebendasselbst, P. 3—66.

<sup>50)</sup> *Memoires de l'Académie impériale des sciences de St. Petersbourg* 1811, P. 391.

<sup>51)</sup> *Recueil des actes de la séance publique de l'Académie impériale des sciences de St. Petersbourg tenue le 29. Dec. 1827, St. Petersbourg 1828, P. 42.*

Religion, Stand, und dann wieder der Zahl der Missethäter nach ihrem Verhältniß zur Volkszahl im Reiche, im Gouvernement, aus einem zum andern und auch mit jenen Sonderungen durch Nation, Geschlecht, Alter, Religion, Stand, u. s. w. Da würde Schloezer nicht von Tabellen-Kram und Tabellen-Knechten reden. Hätten wir doch auch etwas der Art wie die *compte général de l'administration de la justice criminelle en France, pendant l'année 1825 présenté au Roi par le garde des sceaux, Ministre, Secrétaire d'état au département de la justice, Paris 1827.* Doch genug, und vielleicht schon zu viel; ich komme vom Wege ab, und will daher wieder einlenken.

Staats-Verfassung und Verwaltung, allgemeine und vergleichende, insonderheit aber die des russischen Reichs, und die davon abweichende der Ostseeprovinzen.

Zeichnen, der Maschinen und Instrumente, Risse und Vermessungen.

## II. Besondere Hülfswissenschaften.

Oeconomische Physik.

Technische Chemie.

Oeconomische Botanik.

Oeconomische Mineralogie.

Oeconomische Zoologie, mit Benutzung eines zootomischen Theaters.

Viehheilkunde, sehr wichtig für die Ostseeprovinzen, da sie jährlich so bedeutend

durch Viehkrankheiten und Seuchen verlieren. Man lese nur die Unglückschronik im Ostseeprovinzen-Blatt.

Landwirtschaftliche und technische Mechanik.

Philosophisch-juridische Erörterung der dem Cameralisten wichtigsten Rechtsmaterien als Eigenthum, Kauf, Pacht u. s. w. mit fortgehender Rücksicht auf die positive Gesetzgebung. Von einer solchen Vorlesung gelte des D. Godofredi Distichon auf J. Bouteillier's *Somme rurale Paris 1612.*

Quae tibi dat Codex, quae dant Digesta, quod usus,

Ruralis paucis haec tibi summa dabit.

Politische und öconomische Arithmetik. Sie ist die treue Gehülfin der Statistik, indem sie ihr die Rechnung des Wahrscheinlichen macht, und ausfüllt, wo positive Gewisheit uns verläßt. Was auch Say gegen sie sagen mag<sup>52)</sup>, ihre Folgerungen über Volksvermehrung, Gewerbe, Consumption u. s. w. bleiben eben so wichtig als dem denkenden Beobachter anziehend, z. B. Charles-Dupin's *Considerations sur les avantages de l'industrie et des machines en France et en Angleterre 1821* dessen *Forces productives et commerciales de la France, Paris 1827.* Wer erinnert sich nicht hier der scharfsinnigen Berechnungen

<sup>52)</sup> Say de l'objet et de l'utilité des statistiques. Revue encyclopedique, Sept. 1827.

desselben Dupin, und eines Daru in der Deputirten-Kammer?

**Privat-Oeconomie**, als Grundlage der öffentlichen, da denn doch das allgemeine Vermögen aus dem Vermögen aller Einzelnen besteht, sie uns auch über häusliche Verhältnisse, über die Begriffe von arm, bemittelt, reich, über die darnach abzumessende Besteuerung belehrt u. s. w.

**Allgemeine Politik und Gesetzgebungs-Philosophie.**

**Schlussbemerkung.** Die öconomische Physik, Botanik, Mineralogie, technische Chemie bezieht sich ausschliesslich auf cameralistische Gegenstände aus dem Bereich der unter III. genannt werdenden Berufswissenschaften, und lehrt die Anwendung ihrer Grundsätze und Erfahrungen auf selbige. Immer bleibt es sehr wünschenswerth, dass jene Wissenschaften nicht bloß in einem so beengten Kreise getrieben werden, sondern wo möglich in ihrem ganzen Umfang, weshalb dann auch unter den Vorkenntnissen ausdrücklich Natur-Wissenschaften aufgeführt wurden. Aber wo möglich, wie gesagt: es ist mit den Studien wie mit dem Handel: fordert man zuviel, so kömmt gar nichts zu Stande.

### III. Eigenthümliche Berufs- Wissenschaften.

#### A. Theoretischer Theil.

Dafür folgende Lehrvorträge:

**Encyclopädie und Methodologie  
sämtlicher Cameral-Wissenschaften.**

**Landwirthschaft.**

**Forstwissenschaft.**

**Bergbau-Wissenschaft.**

**Jagd-Wissenschaft.**

**Fischerei-Wissenschaft.**

Diese drei letztgenannten sind wenigstens für einzelne Theile Russlands von Wichtigkeit und auf denen in ihrem Lehrbezirk belegenen Universitäten nicht zu übersehen.

**Gewerbkunde**, wie sie namentlich Beckmann in Göttingen las<sup>53</sup>). Vermag ohne sie der Cameralist das Gewerbe selbst, Fabriken zu heben, über ihre Zulässigkeit, Unterstützung, Besteuerung sich von Seiten des Staates auszusprechen, die der Krone gehörigen, z. B. Spiegel-, Porcellan-, Papier-Fabriken u. s. w. zu verwalten, wie überhaupt das Gewerbe- und Zunftwesen richtig zu beurtheilen und zu behandeln? Sehr erfreulich ist daher die Anlegung eines practischen technologischen Instituts in St. Petersburg, dem auch welche in andern Städten nachfolgen sollen<sup>54</sup>).

<sup>53</sup>) Anleitung zur Technologie oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufacturen vornemlich derjenigen, welche mit der Landwirthschaft, Polizei und Cameral-Wissenschaft in naher Verbindung stehen, Göttingen 1796.

<sup>54</sup>) Provincialblatt für Kur-, Liv- und Esthland 1828, No. 40. St. Petersburgische Handels-Zeitung 1823, No. 95.

**Baukunst**, und zwar Häuser-Baukunst, worin die Lehre von den Baumaterialien, deren Güte, Ankauf, Verbindung, von dem Zimmern und Mauern, der Festigkeit, Bequemlichkeit, Gesundheit und äußern Form der Gebäude; **Wasserbaukunst** namentlich mit der Lehre vom Uferbau, den Dämmen, dem Austrocknen und Entwässern der Ländereien, vom Schleusen-, Mühlen-, Brückenbau u. s. w; **Wegebaukunst**.

**Handlungswissenschaft.**

**Wechselwissenschaft.**

**Vaterländische und vergleichende Waarenkunde**, namentlich auch von Beckmann in Göttingen vorgetragen <sup>55</sup>).

**In- und ausländische Geld-, Maafs- und Gewichtskunde.**

**Polizei-Wissenschaft.**

**Politische Oeconomie**, oder die Lehre vom Welt-Vermögen. *La physiologie de la société, c'est l'économie politique*, sagt Say <sup>56</sup>). *Ces principes ne sont point l'ouvrage des hommes: ils dérivent de la nature des choses: on ne les établit pas: on les trouve. Ils gouvernent les législateurs, et les princes qui jamais ne les violent impunément. L'analyse et l'observation les font découvrir.*

<sup>55</sup>) Beckmann's Vorbereitungen zur Waarenkunde, 6 Stücke, Göttingen.

<sup>56</sup>) Say *Traité d'économie politique*. T. 1, Discours préliminaire.

**Staatswirtschaft**, und zwar  $\alpha$  **Volks-wirtschaftslehre**, der das angehört, was man ehemals **Wirtschafts-, Gewerbe-, Bevölkerungs-, Armen-, Cultur-Polizei** nannte <sup>57</sup>).  $\beta$  **Regierungswissenschaftslehre**, oder **Finanz-Wissenschaft**.

**Innere Politik**, oder **Regierungsweise**, besonders in Hinsicht auf das wirklich vorhandene Verhältniß der einzelnen Völkerschaften zu einander im Reich, der verschiedenen Stände und Erwerbsclassen, auf das mercantil-, physiocratische und Industrie-System, auf Finanzen, Handel, Polizei-Verfassung und Verwaltung. Sie ist der angewandte Theil der unter II. aufgeführten allgemeinen Politik, und könnten, beide vereinigt, müßten aber nur gegen das Ende des Cursus gehört werden, nachdem schon **Material-Kenntniß**, Stoff zur Anwendung der leitenden Grundsätze und Beurtheilung gewonnen wurde.

**Geschichte der Cameral-Wissenschaften und ihrer Literatur.**

B. **Practischer Theil.**

Dafür nicht bloß Vorträge, sondern auch Uebungen und für diese Anstalten und Sammlungen, wie folgt:

**Landwirthschaftsrecht**, und zwar 1. **eigentliches Oeconomie-Recht**, 2. **russisches**,

<sup>57</sup>) *Weltreichthum etc.*, S. 242. Rau's Lehrbuch §. 15.

liv-, ehst- und curländisches Bauern-Recht, 3. Güter-Recht mit Hinsicht auf die gesetzlichen Verhältnisse der Krone-, Appanage-, Adels-, Pastorats-, Gemeine-, Bauern-, Pfandgüter-, Servituten u. s. w., 4. Colonisten-Recht.

Forstrecht, insbesondere wegen des Holzverkaufs, der Forst-Frevel, der Theilnahme an den Untersuchungen u. s. w.

Bergrecht, in Beziehung  $\alpha$  auf Krone-,  $\beta$  auf Privat-Bergwerke.

Salzrecht.

Jagdrecht.

Recht der Fischerei in Flüssen, Seen, Meeren.

Gewerb-Recht der Manufacturen, Fabriken, Brennereien, Schenkereien, der Gilden, Zünfte u. s. w.

Bau-Recht bei öffentlichen und Privat-Bauten.

Handelsrecht.

Seerecht.

Russisches und provinciellcs Wechselrecht, in Vergleichung mit dem solcher Staaten, die mit Rußland in lebhaftem Wechselverkehr stehen.

Polizei-Recht für die Städte, für das Land.

Positives Finanz-Recht, hinsichtlich der Domainen, Verpachtungen, Steuern, Lasten, Legalien, Münze, Zölle, Staatsausgaben.

der Ausböte, des Rechnungs- und Cassa-Wesens u. s. w.

Credit-Recht, oder die positive inländische Gesetzgebung über den öffentlichen und bürgerlichen Credit, daher Münz- und Assignaten-Wesen, Staatspapiere, Banken, Assecuranzen, Lombards, Credit-Cassen, Sparcassen, Jahrmärkte, Hypotheken-Kammern, Bankrott-, Accord- und Concurs-Verfahren u. s. w.

Ein cameralistisches Reise-Collegium, mit besonderer Berücksichtigung der Maschinen-, Maafs-, Gewicht-, Münz-Kunde, der neuesten Erfindungen, der besten landwirthschaftlichen Anstalten, Fabriken, Manufacturen, wie namentlich Schloezer eines in Göttingen las <sup>58)</sup>). Ganz richtig bemerkt Camus <sup>59)</sup>: Mais il ne suffit pas, de connoître les règlements, qui existent, il faut apprendre en etudiant les lieux, les hommes, quel es opérations sont à faire. Il n'en est pas d'un administrateur comme d'un légiste: celui-ci revendique la loi au bien, il l'applique telle, qu'elle est écrite: il n'a pas d'autre pouvoir au lieu que l'administrateur a devant les yeux une plus grande perfection vers la quelle il doit tendre: il est dans la nature des choses humaines, qu'elles se détériorent par cela même, qu'on ne s'occupe plus à les améliorer. Ich verweise auf Not. 23.

<sup>58)</sup> Schlözer's Entwurf zu einem Reise-Collegio, 1777.

<sup>59)</sup> Camus Lettres sur la profession d'Advocat, Paris 1818,

**Practicum camerale**, zur Wiederholung, Anwendung, Bewährung des Erlernten, und zur Vorbereitung für den wirklichen Cameraldienst, daher denn Unterweisung und Uebung in Aufsätzen aller Art, von den leichtesten stufenweise fortschreitend zu den schwierigsten, hie und da bald nach der allgemeinen Form im Reich, bald nach der besondern in den Ostseeprovinzen, stets berücksichtigend die Reichs- und Landes-Verfassung, zu solchem Behuf denn Arbeiten, wie Berichte, Bauanschlüge, Etats, Instructionen, Messungen, Gutscharten, Gehorchtbücher, Kauf-, Pfand-, Pacht-, Verwaltungs-Contracte, namentlich letztere über Kronegüter, Cautionen, Vollmachten, Ex- und Immissions- und andere Protocolle, Entwürfe zu Reglementen, Budgets, Verordnungen, Revisionslisten, Steuer-Vertheilungen, statistische Tabellen und Darstellungen, Fracht-, Beil-, Bodmerei-, Schuld-Briefe, Connoissemante, Chartepartien, Policen, Munsterrollen, Dispachen, Parere, Zoll-Eingaben, Uebungen in obrigkeitlicher, kaufmännischer, ökonomischer Buchführung und was der einstige Beruf des Cameralisten sonst noch fordert <sup>60)</sup>.

Dafs hier nicht etwa aufergerichtliche Jurisprudenz zureicht, bedarf wohl keiner Versicherung. Der Nutzen, die Nothwendigkeit pra-

<sup>60)</sup> Lamprecht über das Studium der Cameral-Wissenschaften, 1785, S. 29. F. W. Weber öconomischer Sammler, S. 144—149. Staats-Praxis im 5ten Bande der Staatswissenschaften von Pölliz, 1827.

ctischer Unterweisungen und Institute auf Universitäten, und insbesondere auf russischen, worüber ich mich anderweitig schon ausgesprochen <sup>61)</sup>, und worüber bei denen, welche die Welt und ihren Bedarf nicht vom Schreibepult aus, sondern durch das Geschäftsleben kennen, kein Zweifel obwalten wird, ist namentlich in den Allerhöchst unter dem 5. Nov. 1804 bestätigten Statuten der Universitäten Moskwa, Kasan, Charkow anerkannt und berücksichtigt worden, indem es dort §. 28 heifst: „die Hauptpflichten der Professoren bestehen darin, dafs ihre Curse auf die beste und bequemste Art vorgetragen werden; und dafs in allen nöthigen Wissenschaften die Theorie mit der Praxis verbunden wird“, wie denn auch §. 34 die Adjuncten als Gehülfen der Professoren verpflichtet, „an allen practischen Arbeiten der Professoren Theil zu nehmen“, und nach §. 101 bei den Prüfungen zum Erhalt der Würden practische Erfahrungen in Frage kommen sollen. Was auch Meiners gegen die Practica sagen mag <sup>62)</sup>, der am Ende doch selbst zugeibt, dafs junge Leute gute Meister im Handeln anschaulich kennen lernen und einen Anfang machen sollen, ihnen nachzuzahlen, sie sind

<sup>61)</sup> Practicum juridicum, oder Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge für die wissenschaftlich-practische Ausbildung der Juristen in Rußland von E. G. v. Broecker, Riga 1827.

<sup>62)</sup> Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Bd. 1, S. 11—16.

durehaus unentbehrlich für das Cameralfach, bei dem gerade so viel auf eigene Anschauung, eigenes Auffassen und Arbeiten ankömmt und aus der Erfahrung geschöpft wird, die nur das Leben, nicht aber der todte Buchstabe zu verleihen vermag <sup>63)</sup>. Hören wir Lamprecht <sup>64)</sup> „Endlich ist es allemal von großem Nutzen, wenn „man den Unterricht aller Cameralwissenschaften, so viel wie möglich, practisch zu machen „sucht, und alle diejenigen Hilfsmittel damit „verbunden werden, durch welche der Lernende „anschauliche Begriffe von allen wissenschaftlichen Gegenständen bekömmt. Dieses ist vornehmlich die Pflicht des Lehrers dieser Wissenschaften, und giebt dem academischen Unterricht einen hohen Werth, auch in der Rücksicht, „weil hier der Lernende eine Menge Sachen zu „sehen bekommt, die er sich beim eigenen Studieren selbst zusammen zu bringen, selten we„der Gelegenheit noch Vermögen hat.“ Daher denn auch schon längst in Deutschland Practica für Cameralisten, wie sie Zinck und Schreiber zu Leipzig, Beckmann zu Göttingen, Canzler zu Greifswalde, Weber zu Frankfurt an der Oder hielten, so wie jetzt noch in diesem laufenden Jahr Lips

<sup>63)</sup> Weber's Einleitung in das Studium der Cameralwissenschaften, 1805, §. 22.

<sup>64)</sup> Lamprecht's Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der öconomisch-politischen und Cameralwissenschaften, Halle 1785, §. 1166.

zu Marburg, Saalfeld in Göttingen, Crome zu Giefsen, Niemann zu Kiel, Pohl zu Leipzig und andere. Die geistvollsten Schriftsteller sind entschieden für ihre Nützlichkeit: einer derselben möge hier sprechen. Der Verfasser von Weltreichthum etc. giebt S. 244 einen besondern Abschnitt der Staatswissenschaften, nämlich: III. die Geschäftsstatistik und Practik mit den Worten: „Uebrigens ist es ein großer Irrthum, besonders mancher deutschen „Schulgelehrten, hier nur etwas Handwerksmäßiges zu sehen. Selbst die hohe Staatsweisheit fust auf der einen Seite auf den Zusammenhang der Grundsätze, auf der andern, auf die Geschäftspractik. Auch noch von einer „andern Classe wird die Geschäftspractik, ja die hohe Regierungsweisheit selbst gering geachtet, nämlich vom politischen Pöbel, der „einst in Frankreich so viel Unheil stiftete und „nach dem Frieden sich in Deutschland erhob,“ worauf er nachher S. 246 die wahre Bemerkung nachfolgen läßt: „dafs Theorie und allgemeine „Grundsätze bei einigem Genie bald gefafst werden, die Anwendung aber mit tausend Schwierigkeiten kämpft, und zu diesem bedingten „Wirken seltener Eigenschaften gehören.“ Deshalb meint denn auch Pöclitz <sup>65)</sup>: „obgleich „die bloße Routine keinen Geschäfts- und Staatsmann zu seinem Wirkungskreise gehörig vorbe-

<sup>65)</sup> Pöclitz die Staatswissenschaften im Licht unserer Zeit, Leipzig 1827, Th. 1, S. 17.

„reiten kann, so reicht doch noch die bloße theoretische Erlernung der wissenschaftlichen Kenntnisse, welche zum künftigen Staatsdienst in allen innern und auswärtigen Angelegenheiten gehören, nicht aus zu erschöpfender Vorbereitung auf den Eintritt in die wirklichen Verhältnisse des öffentlichen Staatslebens. Es muß daher entweder sogleich mit der Erlernung und Aneignung der Theorie die theilweise Vorübung in der Praxis verbunden und in derselben allmählig fortgeschritten werden, oder diese Vorbereitung für Staatspraxis muß unmittelbar auf die Theorie folgen, bevor der förmliche Staatsdienst beginnt.“ Will man mehr? ein erhabenes Beispiel, Friedrich der Große<sup>66</sup>). Als Thronerbe wurde er nicht bloß wissenschaftlich im Cameralfach unterrichtet, sondern mußte förmlich den practischen Cameraldienst bei der Neumärkischen Kammer erlernen. Hier nahm er, gleich den übrigen Räten, im grünen Kleide, Theil an den Sitzungen, war auf Local-Terminen in der Provinz, referirte, stattete Berichte ab, fertigte Risse an. So besorgte er selbst, der Kronprinz, die Einrichtung des Amtshauses zu Himmelstädt, und ist noch namentlich von ihm ein eigenhändiger Bericht an das General-Directorium wegen der Neumärkischen Glashütte vorhanden. Der König, auch ein un-

<sup>66</sup>) Fr. Förster Friedrich des Großen Jugendjahre, Bildung und Geist, Berlin 1823, Cap. X., Friedrich als Domainenrath.

terrichteter Staatswirth, hielt ihn streng zum Cameraldienst an und setzte einst zu einer Unterlegung die Randglosse: „Fritz soll nicht bloß unterschreiben, — er soll selbst arbeiten.“ Dadurch wurde aber auch Fritz der große Friedrich. Das höchste Beispiel practischer Ausbildung, sonder Gleichen in der Geschichte, hat mit gerechtem Stolz unser Vaterland aufzuweisen in seinem Czar, der alles seyn konnte und wirklich war, Tambour, Schütze, Feldherr, Steuermann und Admiral, Drechsler, Schmidt, Fabricant, Baumeister, Zahnarzt, Gesetzgeber, und dabei wie als Monarch, so als Peter Michailow, Peter Baas, stets Peter der Große. Welche freudige Lust fühlte Er im Schaffen, im unermüthlichen Selbstwirken. „Wir thun, schreibt der Kaiser aus Holland dem Patriarchen Adrian, wir thun nach dem Worte Gottes an unsern Urvater Adam, und arbeiten,“ sowie später aus und über Petersburg an Menschikow: „es ist hier mit Gottes Hülfe alles vortrefflich gerathen, so dafs ich hier lebe wie im Paradiese.“<sup>67</sup>)

Bei solcher innigen Freude an seiner Schöpfung mußte er auch darauf bedacht seyn, sich für deren Fortbildung mit brauchbaren Werkzeugen, tüchtigen Cameralisten zu versehen. Seine Rangordnung vom 24. Januar 1722 befiehlt da-

<sup>67</sup>) Bergmann's Peter der Große, Th. 1, Abschn. 4 et 5, Th. 2, S. 213.

her unter andern, „in den Corporals- und Sergeanten - Jahren sollen sie, — die Collegien-Junker — dasjenige völlig erlernen, was im Collegio die gerichtlichen Ausfertigungen erfordern, desgleichen den für Aufnahme des Reichs abzielenden aus- und inländischen Handel wie auch die Oeconomie und hierin sollen sie geprüft werden. Diejenigen nun, welche gedachte Wissenschaften fassen können, sollen nach fremden Ländern gesandt werden, um sich durch die Uebung noch geschickter zu machen.“ Folgen wir diesem Fingerzeig zur practischen Richtung, aber in dem Jahrhundert Alexander's und Nicolai's auf einem von der Wissenschaft dazu gebahnten Wege. Deshalb denn auch gerade auf unsern Universitäten schon Vorübungen für den eigentlichen Dienst, zumal den jungen Cameralisten bei ihren gar zu frühen Anstellungen keine Zeit und Gelegenheit dafür offen bleibt, und sie vollends in diesen, auf einem einzelnen Punkt stehend, um so weniger die allgemeinere practische Fortbildung für ihr vielseitiges Fach gewinnen können. Wir haben nicht in Rußland nach der Hochschule noch eine Vorschule für die Praxis wie Preussen in seinen Auscultatoren und Kammer Referendaren <sup>68)</sup>, die beim Cammer-Collegio unter besonderer Aufsicht arbeiten müssen, namentlich die Ausfertigungen

<sup>68)</sup> Königl. Cab. Rescr. v. 12. April, Rescr. v. 22. August u. 9. Dec. 1742, königl. Instruction v. 10. May 1772, Art. 13.

in extenso, oftmaligen Prüfungen unterliegen und über welche halbjährige Conduiten-Listen eingesandt werden sollen. Bei einzelnen Instituten in Rußland sehen wir allerdings auch solche practische Vorübungen: so unter andern in dem vortrefflichen Bergcorps, wo nach dem Reglement vom 9. Januar 1804 die Practicanten alle Theile des Bergdienstes von der untersten Stufe an durchgehen müssen, um die genauesten Kenntnisse von den Handgriffen und Vortheilen bei der Arbeit zu erlangen: aber für das allgemeine, vielgestaltige Cameralfach fehlt es daran. Jenes practicum camerale soll die Lücke ausfüllen, am zweckmäsigsten in einem dazu besonders einzurichtenden Seminario. Wenn das kleine Hessen eine solche Anstalt in seinem Marburg hat, sollte das große Rußland nicht mehrere dieser Art auf den Universitäten bedürfen, wo sie ohne Kosten errichtet werden können. Das staatswirthschaftliche Institut in Marburg wurde schon im Jahr 1789 eröffnet, und ist unter einem Vorsteher von acht Professoren zusammen gesetzt: hier lehrte B a n e r Handlungs-, Wechsel-, Jagd-, Berg-, Cameral-Recht. Es ist zugleich Bildungs-Anstalt und gelehrte Gesellschaft, prüft die Cameralisten, ertheilt Gutachten <sup>69)</sup>. Ein solches Seminar möchte wohl dort, wo es keine fünfte staatswirthschaftliche Facultät giebt, auch

<sup>69)</sup> Wachler's Aphorismen, S. 155.

noch den Nutzen gewähren, daß sich dergleichen Prüfungen, bei der ohnehin kaum zu umfassenden Vielseitigkeit des Cameralfachs, nicht ganz in das weite unübersehbare Gebiet der philosophischen Facultät verlihren. Je ausgehnter die Eroberungen sind, die die Wissenschaften im Verlauf der Zeit machen, um so dringender wird auch die Nothwendigkeit, sich nur auf einzelne Provinzen in dem unermesslichen Geisterreich zu beschränken, und in diesen und für diese mit ganzer Kraft zu leben. Mit Recht empfiehlt Meiners daher die Ertheilung academischer Würden für einzelne Wissenschaften, weil alsdann das Examen auch um so gründlicher und strenger in diesen seyn könnte. Examina erscheinen an sich sehr empfehlenswerth und wirksam: sie reizen den Fleiß, die Nacheiferung, ermuthigen den Lehrer, führen zwischen ihm und den Lernenden ein engeres, wohlthuendes Verhältniß herbei, und gewähren dem Staate doch einige Sicherheit bei der Wahl seiner Diener, aber sie müssen auch dem einstigen Beruf dieser entsprechen. Der Vortrag des Universitätslehrers, sagt Wachler, erhält durch Bestimmung des Verhältnisses der Universität zum Staate seine Richtung, er muß geeignet seyn, den Zuhörer zum practischen Geschäftsmann durch wissenschaftliche Theorie zu

---

70) Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, 1801, Th. 1., S. 55f.

bilden. Nun die Prüfung zeige, daß der Vortrag in dem einzelnen Individuo seinen Zweck erreicht, sie gehe daher auf das, was Anwendung findet auf das Leben, auf den Kern wahrer Geltung, nicht auf Schaalen hohler Vielwisserei. Sehr beherzigenswerth ist, was darüber v. Jacob <sup>71)</sup>, bei diesem Punkt gewiß eine vollgültige Autorität, zur Sprache bringt, sowie eine nicht minder beachtungswerthe, der verewigte Meiners <sup>72)</sup>. Zwingt aber nicht, bemerkt dieser tadelnd, „die Furcht vor verwirrenden Fragen in den künftigen Prüfungen die Studierenden, manche Collegia zu hören, welche sie „sonst gar nicht gehört hätten und Wochen und „Monate lang die Hefte aller Vorlesungen ihrer „Lehrer durchzuarbeiten, eine Arbeit, die mit „viel Angst und Zeitverlust verrichtet wird.“ Wohl ist es schlimm, wenn Jünglinge Monate, Halbjahre hindurch im Schweifs ihres Angesichts Dinge treiben müssen, die ihnen nie zu gut kommen, einzig nur für das academische Examen, für das Steckenpferd dieses oder jenes Examinators. Man glaube doch ja nicht, dadurch einen wissenschaftlichen Sinn zu verbreiten, ein wissenschaftliches Streben zu veranlassen. Gerade umgekehrt, man ertödtet jenen, und unterdrückt dieses, indem nach überstandener Prüfung das mit Müh und Noth Angeeignete

---

71) v. Jacob Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften.

72) Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Göttingen 1801, S. 546.

einen anekelt, sobald sich die Ueberzeugung von dessen Nutzlosigkeit einstellt. In bitterer Täuschung wirft man nun gar leicht mit dem Schaumgold auch das Gediogene bei Seite, und sich blindlings der Praxis in die Arme, der Wissenschaft den Rücken kehrend, und doch sollten beide uns Hand in Hand durch das Geschäftsleben begleiten. Damit jener Uebelstand nicht eintrete, werde die Art und Weise der academischen Prüfung genau bestimmt, und zwar nach ihren verschiedenen Grenzen, die halbjährige, die beim Abgange, die zur Erlangung gelehrter Würden, und auch diese wieder nach ihren Graden. Unsere Regierung hat so liberal, wie keine andere, diese wissenschaftlichen Stufen auch als Ehrenstufen öffentlich anerkannt und ihnen einen besondern staatsbürgerlichen Rang zugelegt: aber noch ein lockender Preis könnte auf der höchsten ausgestellt werden. Der Doctor cameralium erhalte aus der Staatscasse, wie nach dem Etat der Universitäten Moskwa, Kasan und Charkow der talentvolle Adjunct, die freigebig auszusetzenden Kosten zu einer gelehrten Reise, und zwar auf zwei Jahre in das Ausland und auf ein Jahr im Inlande, zugleich auch umsichtige Instructionen, und wir hätten dann mehr als einen Hamel unter uns. *L'économie politique est fondée sur*

73) Plan pour faire servir les voyages à la culture des jeunes gens, qui se vouent au service d'état dans la carrière politique, Vienne 1797. An Essay to

*l'étude de l'homme et des hommes: il faut connoître la nature humaine, l'état et le sort des sociétés en différens tems et en différens lieux: il faut consulter les historiens et les voyageurs; il faut voir soi même; non seulement étudier les lois et les institutions, mais savoir encore, comment elles sont executées; non seulement compiler les tableaux officiels, mais connoître la face du pays, entrer dans le sein des familles, juger de l'aisance et de la gêne des lumières et des préjugés, des vertus, et des vices de la masse du peuple, vérifier les grands traits par des observations de détail et rapprocher sans cesse la science de la pratique journaliere <sup>74</sup>). Das alles kann keiner mehr und besser, als der in den Staatswissenschaften erprobte Reisende, der mit den erforderlichen Kenntnissen und Kosten ausgerüstet, jugendlich kräftig und empfänglich für äufere Eindrücke, zugleich den Trieb fühlt, seinem Vaterlande dankbar zu nützen. Solche reisende Doctores cameralium wären die fähigsten Berichterstatter für unsere Ministerien. Selbst sehen bildet ungemein, festigt die eigene Ueberzeugung, erweckt Lust und Eifer für den Beruf. Daher sollten die Studierenden der Cameralwissenschaften dazu ihre halbjährigen Ferien anwenden, Güther, Forsteien, Fabriken*

direct and extend the Inquiries, of patriotic Travellers by Count Leopold Berchtold, London 1780.

74) Storch Cours d'économie politique, Tome 1, P. 41, Gaucrin Militairéconomie, Bd. 2, S. 222.

besuchen, und doch ja gegen das Ende ihrer Studienzeit die Hauptstädte des Reichs. Welche Belehrung bieten ihnen nicht diese durch ihre Handels-Sicherheit-Hülfe-Anstalten, seltene Maschinenwerke, Manufacturen u. s. w! Wie nützlich könnte der Besuch des neu errichteten technologischen Instituts, des Producten-Saals, der Zeughäuser für das wohl vollkommen zu nennende Brandgeräth ihnen, und durch sie wiederum ihrem einstigen Wirkungskreis werden! Schen thut viel, aber zu gehöriger Zeit und recht sehen, daher wären den jungen Männern, bei derartigen Reisen, unterrichtete und unterrichtende Führer zu wünschen, und sie wohl dazu von den Universitäten den Directoren, in St. Petersburg insbesondere dem Ministerio des Innern zu empfehlen. Schade, daß die für den Gewerbleiß gewiß erfolgreiche Ausstellung der inländischen Erzeugnisse in der Residenz gerade zu einer Zeit Statt finden wird, in der die Vorlesungen noch nicht geschlossen sind: einige Wochen später, und auch die Studierenden hätten von dieser höchst gemeinnützigsten Veranstaltung mitvortheilen können.

Da nicht jeder im Stande ist, dergleichen Reisen zu machen und doch die eigene Anschauung so wichtig ist für die Ausbildung des Practikers, so bedürfen die Universitäten besonderer Sammlungen und Anstalten für Cameralisten: es sind wohl ihrer folgende:

Ein Museum für Landwirthschaft,

Manufactur-, Fabrik-, Gewerbwesen, ungefähr im Kleinen das, was das Conservatoire des arts et des metiers zu Paris im Großen ist.

Ein Waaren-Cabinet mit den bezüglichen örtlichen Nachweisungen. Was es zum Theil enthalten müßte, zeigt eine kleine Schrift von Wichmann: Rufslands Nationalmuseum, Riga 1820, S. 20, am vollständigsten aber die Beschreibung des National-Fabrik-Producten-Cabinetts des k. k. polytechnischen Instituts zu Wien in achtzig verschiedenen Abtheilungen<sup>75)</sup>. Eine solche Sammlung in solcher Ausdehnung wäre natürlich nur in St. Petersburg und Moskwa möglich, und mit freudigen Erwartungen liest man die Ankündigung einer im Mai 1829 Statt habenden Ausstellung russischer Manufactur-Erzeugnisse in der Residenz. Durch sie wird ein bleibendes Muster-Cabinet vorbereitet und gewiß auch mit der Zeit zu Stande kommen. Allein sollte nicht jede Universität eine kleine Sammlung sämmtlicher Natur- und Kunst-Producte aus seinem Lehrbezirk haben, ein Filial-Museum? Sollten nicht dort Proben von den Hauptartikeln der Einfuhr noch Platz finden? Waarenkenntniß ist dem Cameralisten, namentlich dem Zollbeamten, ganz unentbehrlich, dem Juristen wenigstens sehr nützlich. Wie

<sup>75)</sup> Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts in Wien, 1819, Bd. 1, S. 1—25. Bd. 4, S. 1—67.

<sup>76)</sup> Intelligenz-Blatt der St. Petersburger Zeitung vom 16. Oct. 1823.

soll dieser Handelsstreitigkeiten durchführen und entscheiden, Waarenbeschläge bewerkstelligen u. s. w., ohne Waarenkunde, wenn er z. B. nicht Hanf von Flachs, geschweige Reinhanf von Pafshanf u. s. w. zu unterscheiden vermag? Der practische Gelehrte muß sich vielerlei nur scheinbar auferhalb seinem Berufskreise liegende Kenntnisse aneignen, — omnium rerum magnarum atque artium scientiam. — Saepe in iis causis, quas omnes proprias esse oratorum profitentur, est aliquid, quod non ex usu forensi, sed ex obscuriore aliqua scientia sit promendum et assumendum. Cicero de oratore I. 14. Der Reichsanzeiger bietet sogenannte Demonstrir-Cabinette aus der öconomischen Botanik, Technologie etc. an: ob diese mehr nur Spielereien oder wahrhaft brauchbar sind, weiß ich nicht.

Ein öconomischer Garten, wie ihn namentlich Halle zuerst unter Leitung des Professors der Cameral-Wissenschaften Lamprecht für öconomische und Manufactur-Pflanzen hatte, und Göttingen besitzt, oder wenigstens ein Herbarium vivum, für Landwirthschaft und Gewerbe, ein forstwissenschaftliches Saamen- und Holz-Cabinet.

Ob ein Landgut, ein practisches öconomisches Institut, wie das in Lautern für die Vorlesungen über Ackerbau und Viehzucht, einer

---

77) Förster Uebersicht der Geschichte der Universität. Halle 1799.

Universität zu empfehlen sei? Die Meinungen darüber sind getheilt, Meiners<sup>78)</sup> und Weber<sup>79)</sup> dagegen, Wachler dafür<sup>80)</sup>. Dieser verlangt, „eine öconomische Anstalt, bestehend „in einer nahe bei der Universität belegenen Meierei, wozu Wiesen, Aecker und Wald, ein „kleiner Zuchtviehstand und eine Stuterei, welche mit der Universitäts-Reitschule in Verbindung gebracht werden kann, unter Aufsicht „und zum Gebrauch der Lehrer der Oeconomie, „Forstwissenschaft, Viehheilkunde, und des Universitäts-Stallmeisters, denen einige Unterbediente beigegeben sind. Mit Recht läßt sich dagegen erinnern, daß, wenn zuviel Practisches im academischen Unterricht getrieben wird, dieser weniger Kopfarbeit als Handarbeit veranlaßt, und dabei viel Zeit und wohl auch der Sinn für das Wissenschaftliche verlohren geht. Ein kleines Landgut wäre am Ende denn doch nur ein kleines Spielwerk, ein großes eine zu große Last für den academischen Lehrer, der

---

78) Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Th. 1, S. 12.

79) Weber Einleitung in das Studium der Cameral-Wissenschaften, 1805, S. 61. Anmerk. Dessen systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, Bd. 1, Abth. 2, S. 446.

80) Wachler Aphorismen, S. 58.

denn doch die Oberaufsicht führen müßte. Ich glaube, hier entscheidet die Oertlichkeit der Universität. In Dorpat z. B., das von bedeutenden Besitzungen bis in die Straßen hinein umgeben ist, und wo die Humanität der Eigentümer ganz in der Nähe Gelegenheit vollauf darbietet, Brennereien, Ziegeleien, Schäfereien, Mastung u. s. w. zu sehen, wäre ein Landgut wohl sehr entbehrlich.

Soweit der Studienplan: nach diesem soll der Cameralist Vieles, gar Vieles auf der Universität hören, sehen, üben. Damit es ihm möglich sei, werde der Vortrag, soviel es irgend thunlich ist, vereinfacht, das Bezügliche mit einander verbunden, nicht in viele Vorlesungen zerstückelt. Wohl liefse sich mit der Landwirthschaft auch gleich Fischerei-, Forst-, Jagd-Wissenschaft vereinigen, eben so das Forst-, Berg-, Salz-, Jagd-, Fischerei-Gewerbe-Recht zu einem Gesamtvortrag des positiven Cameral-Rechts, Bau-Wissenschaft mit Bau-Recht, Wechsel-Wissenschaft mit Wechsel-Recht, allgemeine und besondere Politik, Polizei-Wissenschaft mit Polizei-Recht<sup>81)</sup>. Dadurch würde die Wissenschaft als Theorie mit

---

<sup>81)</sup> Broecker's Ansichten über Polizei, Polizeiwissenschaft und Polizei-Recht im Jahrbuch für Rechtsgelahrte in Rußland, Bd. 2., S. 353.

dem Recht als Praxis innigst verknüpft werden, jene an Interesse und Lebendigkeit, dieses an Ausbildung und Vollständigkeit gewinnen. Aber bei aller nur erdenklichen Vereinfachung und Zusammenschmelzung der Lehrvorträge wird doch weder der Professor des russischen Rechts noch der des Provincialrechts zu Dorpat im Stande seyn, die für das Cameralfach nach der obigen Aufgabe erforderlichen juristischen Vorlesungen zu halten, und an der Leitung des Practicum Theil zu nehmen, da die ihnen anvertrauten Disciplinen schon jetzt eine Menge Collegia erheischen, welche sich nicht in den engen Zeitraum von drei Jahren zusammen pressen lassen. Zum Erweis dessen nenne ich hier nur die Vorlesungen, die nach meiner unvoregreiflichen Ansicht über die Provincial-Rechte Statt finden müssen:

1. Einleitung in das Studium der Provincial-Rechte.
2. Verfassung und Verwaltung Liv-, Ehst- und Curlands.
3. Liv-, Ehst- und Curländische Rechtsgeschichte.
4. Criminal-Recht der Ostseeprovinzen.
5. Criminal-Proceß.
6. Privatrecht, und zwar getrennt liv-, ehst-curländisches, so daß also hier drei Collegia gehört werden müssen.
7. Civil-Proceß, liv-, ehst-, curländischer.

8. Die außerordentlichen Procefsarten.
9. Allgemeines, russisches, provinciellcs Seerecht.
10. Desgleichen Wechselrecht und
11. Polizei-Recht.
12. Kirchenrecht, provinciellcs, wenn dieses nicht mit dem allgemeinen zu verbinden wäre.
13. Handelsrecht, Gewerberecht in den Ostsee-provinzen.
14. Rigische Stadtrechte.
15. Liv-, Ehst- und Curländisches Bauerrecht.
16. Inländisches Gerichts- und Cancellci-Wesen.
17. Practicum.

Also mit den obigen beiden Privatrechten 19 verschiedene Collegia, und doch fehlen unter diesen noch die im practischen Theil des Cameral-Studiums aufgeführten, auch dem Rechtsgelehrten unentbehrlichen Juridica, das Lübsche Recht für Reval, und so manche Vorlesung, die am füglichsten vom Lehrer des Provincialrechts zu halten wäre. Wie nun alle diese in den beschränkten Kreis von drei Jahren hinein drängen, während auf deutschen Hochschulen ein Professor oft alle Jahre, spätestens alle zwei Jahre, seine Vorlesungen zu wiederholen pflegt? Und nun noch die besondere Mühe, der gröfsere Zeitaufwand bei kaum gesammelten, geschweige bearbei-

teten Materialien! Eben so wenig kann es dem Professor der Cameralwissenschaften zugemuthet werden, dafs er den juridischen Theil derselben, — nach der vorangeschickten Darstellung wohl der wichtigste — vortrage. Sollte daher nicht zur Vollständigkeit eines Cursus sowohl für Juristen als Cameralisten für diesen hochwichtigen Theil ein besonderer Lehrstuhl errichtet werden? Bei der Universität Warschau zerfällt nach Alexanders Statut vom 19. Novbr. 1816 die Juristen-Facultät in zwei Abtheilungen, die eine, die juridische, mit 6 Professoren für das römische, canonische, alt-polnische Recht, den Civil- und Criminal-Procefs und die Rechtsgeschichte und in die ökonomisch-administrative mit zwei Professoren für Finanz-Wissenschaft, politische Oeconomie, Gesetzgebung der Verwaltung, Polizei und Statistik. Der Studierende schliesst sich einer dieser Abtheilungen an.

Hier drängt sich nun von selbst die Frage auf: welche Vorlesungen aus dem Bereich der Cameral-Wissenschaften hat der der Rechte Beflissene zu hören? Alle vermag er nicht, eben so wenig darf er sich aber auch von allen lossagen. Er bildet sich zum Organ des Gesetzes: durch ihn soll es sprechen: durch ihn zur Anwendung kommen. Eine Menge Gegenstände aus dem Gebiet des Cameral-Wesens gelangen vor den Richterstuhl: wie sollen von diesem

Entscheidungen über Handels-Sachen, Pachtstreitigkeiten, landwirthschaftliche Schadenstände u. s. w. ausgehen, ohne Kenntniß der Dinge, von denen die Rede ist? Wiesoll ein Curator massae oder Concurs-Richter die Verwaltung der Güter prüfen, die Verrechnungen beurtheilen, ohne etwas von der Oeconomie zu verstehen? Leicht könnte er verstoßen wie jener berühmte Rechtsgelehrte Plagorensis, zu seiner Zeit lumen juris genannt, der gegen seinen Gutsverwalter als Dieb klagte, weil er ihm zwar von einer Sau elf Ferkel, von der größern, und daher denn doch wohl fruchtbarern Eselin nur ein Füllen in Anschlag gebracht. „Wie manches Mal werden bloß juristische, folglich einseitig gebildete Rechtsbeistände und „Richter gestehen müssen, besonders in den ersten Jahren ihrer Anstellung sich in der misslichen Lage befunden zu haben, nicht nur bei „Streitfragen über verwickelte Handelsverhältnisse, sondern auch bei Vorfällen des täglichen „Lebens, bei Streitigkeiten zwischen gemeinen „Land- und Gewerbsleuten den wahren Punct „der Sache zu verfehlen und die häßlichsten Mißgriffe, die schiefsten Entscheidungen sich zur „Schuld kommen zu lassen<sup>83)</sup>.“ Daher sind

<sup>82)</sup> Aeneas Sylvius in ep. 112.

<sup>83)</sup> Schramm systematisch geordnete Uebersicht der gemeinnützigsten Kenntnisse für die Bildung rechtsschaffener Staatsbeamten, Elberfeld 1805, S. 3 — 8.

denn auch einzelne Theile der Cameral-Wissenschaften in Baiern als zum juristischen Lehrcursus nothwendig bezeichnet<sup>84)</sup>. Daher müssen seit 1822 in Hannover junge Rechtsgelehrte auch ihre staatswissenschaftlichen Studien erweisen, daher empfiehlt ihnen solche dringend der Befehl des königlich-preussischen Ministerii des Unterrichts von 1823. In Rußland, u. ganz besonders in dessen Ostseeprovinzen, sind dergleichen Cameral-Kenntnisse dem Juristen ganz unerlässlich, da hier Rechtspflege und Verwaltung nicht wie im Auslande getrennt, sondern zum Theil dermaassen mit einander verbunden sind, daß sie durch dieselben Werkzeuge gehandhabt werden. Der Stadtbeamte muß eben so sehr Cameralist als Jurist seyn, beides der bei den Gouvernements-Regierungen, den Stadt- und Land-Polizeien Angestellte, der Fiscal und Oberfiscal u. s. w., der Advokat fast nicht weniger. Anderer Seits darf man den jungen Rechtsgelehrten ihren bei uns ohnehin durch örtliche Verhältnisse sehr ausgedehnten Studienkreis nicht unübersehbar erweitern, und ihnen nicht bei ihrem Bildungsgang noch vollends die ganze Last des Cameral-Studiums aufbürden wollen. Doch ist es schwierig, hier eine Grenzlinie zu ziehen. Zur Vorbereitung möchte ein

<sup>84)</sup> K. bairisches Regierungsblatt, 1808, St. 2.

besonderer encyclopädischer Vortrag über Landwirtschaft, Handelswissenschaft, Baukunst und Gewerbkunde, wohl berechnet auf den Bedarf der Juristen, ihnen genügen, dagegen aber der ganze practische Theil des von mir vorgelegten Lehrplans mit Ausschluß des Reise-Collegii von ihnen zu hören, und darauf selbst bei den academischen Prüfungen Rücksicht zu nehmen seyn. Um so mehr thut solches Noth, weil es in Liv-, Ehst- und Curland so schwer hält, sich über diesen Theil der Gesetzgebung Materialien zu verschaffen, auch solche zu sammeln und zu studieren, der angehende und nur gar zu bald in ein Amt kommende Jurist weder Gelegenheit noch Zeit hat. Und doch muß der Diener des Gesetzes das Gesetz kennen <sup>85)</sup>.

Noch haben wir einige Wünsche und Bemerkungen über die Art und Weise des Lehrvortrages der Cameralwissenschaften nachzuholen. Bei allem habe er stets das Vaterland vor Augen, dessen Licht- und Schatten-Seiten, dessen möglichst zu förderndes Wohl. Belege suche er nicht in der Fremde, sondern im Inlande: auf dieses wende er immer zunächst seine Sätze an, und verbreite dadurch zugleich Kenntniß von demselben, Theilnahme, patriotisches Gefühl

---

<sup>85)</sup> v. Jacob Einleitung etc., S. 556.

für dasselbe. Das belobende Wort ergänze, was die Schrift in der Regel unterliefs. Jusqu'ici tous les livres, sagt Storch, que nous possédons sur l'économie politique, sont écrits en d'autres pays: et comme chaque auteur tâche de se faire comprendre de préférence par ses compatriotes et de leur être utile plutôt qu'aux étrangers, il en résulte, qu'un Russe, qui étudie la science dans ces ouvrages, n'y trouve que des exemples tirés de pays étrangers, et des applications faites à ces pays. Der academische Lehrer lebe, wirke für seine Mitbürger. Darum sei sein Vortrag faßlich, auf das Practische gerichtet. Der geistreiche Villers im Spectateur du Nord und Schloezer in seiner Theorie der Statistik S. 139, ich wiederhole es Schloezer, damit nicht gelehrte Ultras, die auf Wolken, aber nicht auf festem Boden wandeln, die Nase rümpfen, Villers und Schloezer loben das ganz besonders an dem wissenschaftlichen Unterricht deutscher Universitäten, „dafs ihn auch Leute, die sich nicht zum eigentlichen Gelehrten-Stande bekennen, nutzen können, der künftige Kaufmann, Fabricant, Färber, Oeconom, Forstmann.“ Warum sollte das nicht auch bei uns

---

<sup>86)</sup> Storch cours d'économie politique, T. 1, Preface P. VI.

der Fall seyn dürfen? <sup>87)</sup> — Sehr erspriefslich wäre es in der That dem Gemeinwesen, wollten Einzelne aus dem Kaufmannsstande nicht blofs einer rein practischen, sondern auch wissenschaftlichen Bildung nachgehen, und zu solchem Zweck unsere Universitäten besuchen. Schon der Uebertritt aus der gewohnten Zahlen-Welt in die fremde Buchstaben-Welt wird von Folgen seyn, Ansichten zurecht stellen, neue gewähren, vor beengender Einseitigkeit sichern. Ueberall stößt man im Leben auf etwas, von dem Seneca's Ausspruch gilt: *etiam quod discere supervacuum est, id prodest cognoscere*. Keiner im Staat kann der Kenntnifs der Eigen thümlichkeiten desselben, seiner Kräfte, seiner Vortheile und Nachtheile in Beziehung auf Ackerbau, Gewerbe, Handel entbehren, am wenigstens der Kaufmann. Die Rathsglieder kaufmännischen Standes, die Beisitzer der Handelsgerichte, Verwaltungen, Ausschüsse, der Börsen-Comiteen, die Schiedsmänner, Mäcker, Consuln müssen mehr verstehen, als den blofs mechanischen Comptoir-Dienst. Ein Parere ist schwieriger, wissenschaftlicher als eine Spe-

---

<sup>87)</sup> Von ganzem Herzen bezeige ich hier mehreren Kaufleuten in Dorpat meine Achtung, welche regelmäßig Vorlesungen besuchen, und von diesen ihre vollständigen Hefte haben.

sen-Rechnung, der Sprecher, Vertreter des Handelsstandes keine Copier-Maschine. Wie einflussreich, wie wohlthätig kann die Theilnahme jener Männer an den öffentlichen Angelegenheiten werden! *Et quand même un Souverain et ses ministres seroient familiarisés avec les principes sur les quels se fonde la prospérité des nations, que feroient ils de leur savoir, s'ils n'étoient secondés dans tous les degrés de l'administration par des hommes capables de les comprendre, d'entrer dans leurs vues et de réaliser leurs conceptions? La prospérité d'une ville, d'une province, depend quelquefois d'un travail de bureau, et le chef d'une très, petite administration, en provoquant une decision importante, exerce bien souvent une influence supérieure a celle du législateur lui même <sup>88)</sup>*. Ganz abgesehen von dem allgemeinen Besten gereicht eine wissenschaftliche Bildung dem Kaufmann auch zu seinem eigenen. Die Kenntnifs der in- und ausländischen Wechselrechte ist der zuverlässigste Führer in Wechselgeschäften, das Handelsrecht der sicherste Wegweiser in der Handelswelt u. s. w. Schon giebt es Beispiele, das der Staat von Kaufleuten eine solche höhere Bildung fordert. In Frankreich ist nur derjenige nach dem Regle-

---

<sup>88)</sup> Storch *Cours d'economie politique*, T. VI., P. 39.

ment vom 11. Juni 1816 zum Vice-Consul zulässig, der zuvor das Handels-Recht bei der Rechts-Facultät in Paris gehört hat. Wer ein Gleiches auf russischen Universitäten gethan hätte, sollte auch zu derartigen Ausstellungen besonders empfohlen seyn. Ich wage es, in meinen Vorschlägen noch weiter zu gehen. Nirgend ist der Kaufmannstand, staatsbürgerlich, so ausgezeichnet als gerade in Rußland. Man vergleiche nur die Vorzüge und Ehren, die der ersten Klasse, namentlich durch die Allerhöchst d. 14. Novbr. 1824 bestätigte Ergänzungs-Verordnung Hauptstück II. verliehen worden, mit den sonstigen öffentlichen Verhältnissen und Rang-Stufen. Titel und Orden werden nicht selten Kaufleuten zu Theil, und unsere weise, humane Regierung unterläßt nichts, um diesen dem Gemeinwohl so nützlichen Stand auf alle Art zu heben. Sollte man nicht auch darauf hinwirken, wenigstens einzelne aus ihm für eine höhere wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Beruf zu gewinnen? — Ein wirksamer Sporn, und gewiß bei der Ehrliche der Russen nicht ohne Erfolg, wäre wohl die Bestimmung, daß ein Kaufmann, welcher nach einem academischen Zeugniß mit Nutzen Handlungs-Wissenschaft und Recht, Staatswirthschaft und deren Gesetzgebung, See-Recht, Waaren-, Münz- und Gewichts-Kunde, das positive Recht des öffentlichen und privaten Credits, Wechselrecht, Poli-

zeirecht gehört, der ersten Gilde, vielleicht mit der Bezeichnung als Kaufmann gelehrten Ranges, hinsichtlich der äußern Ehren beigezählt werden sollte, wenn er auch mit seinen Abgaben zu einer niedern Gilde steuert. Er wäre mithin dem Manifest vom 1. Januar 1807 gemäs hoffähig, berechtigt mit vier Pferden zu fahren, den Degen zu tragen, seinen Namen in das Ehrenbuch einschreiben zu lassen, er könnte nach §. 23 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung bei sonstiger Würdigkeit nach 12 Jahren zum Comercien-Rath vorgestellt werden, sowie nach §. 24 zu Orden, laut §. 25 um Annahme seiner Kinder zum Civil-Dienst und in die Erziehungsanstalten des Reichs ansuchen, nach §. 27 die Landesuniform tragen, sich nach §. 28 zu einer besondern Classe von ausgezeichneten, nicht eigentlich steuerpflichtigen Staatsbürgern zählen, und nach §. 30 und 31 nur in höhern Bürgerposten angestellt werden. Es versteht sich, daß diese äußern Ehren keinen Einfluß auf die sonstigen Handelsberechtigungen und dafür zu erlegenden Abgaben haben. Hier kömmt nur das geistige Capital in Anschlag; das geringere Geldcapital mag zu einer untern Gilde steuern, und auch dafür nur deren Vortheile genießen.

Soviel über den Betrieb der Cameral-Wissenschaften. Wenn auch meine Ansichten nicht weiter beachtet, meine Vorschläge auch ganz verworfen werden, würde nur ein durchgeführ-

ter Studienplan für Cameralisten in Rußland angeordnet und ihnen von den Universitäten bei der Aufnahme gedruckt zugefertigt! Dann hätten sie einen sichern Führer in den Kreuz- und Queer-Gängen ihres Fachs. Belohnt fühlte ich mich für Mühe und Zeit, wenn diese Blätter solches veranlassen sollten. Es wäre das zwar mehr das Verdienst der Männer, die ich ihrer Geltung wegen absichtlich statt meiner für die gute Sache sprechen ließ. Doch glaube ich, ohne Anmaassung dabei sagen zu können:

*Multum magnorum virorum iudicio tribuo:  
aliquid et meo vindico.*

---